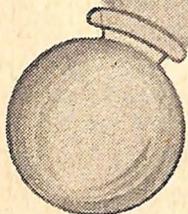


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

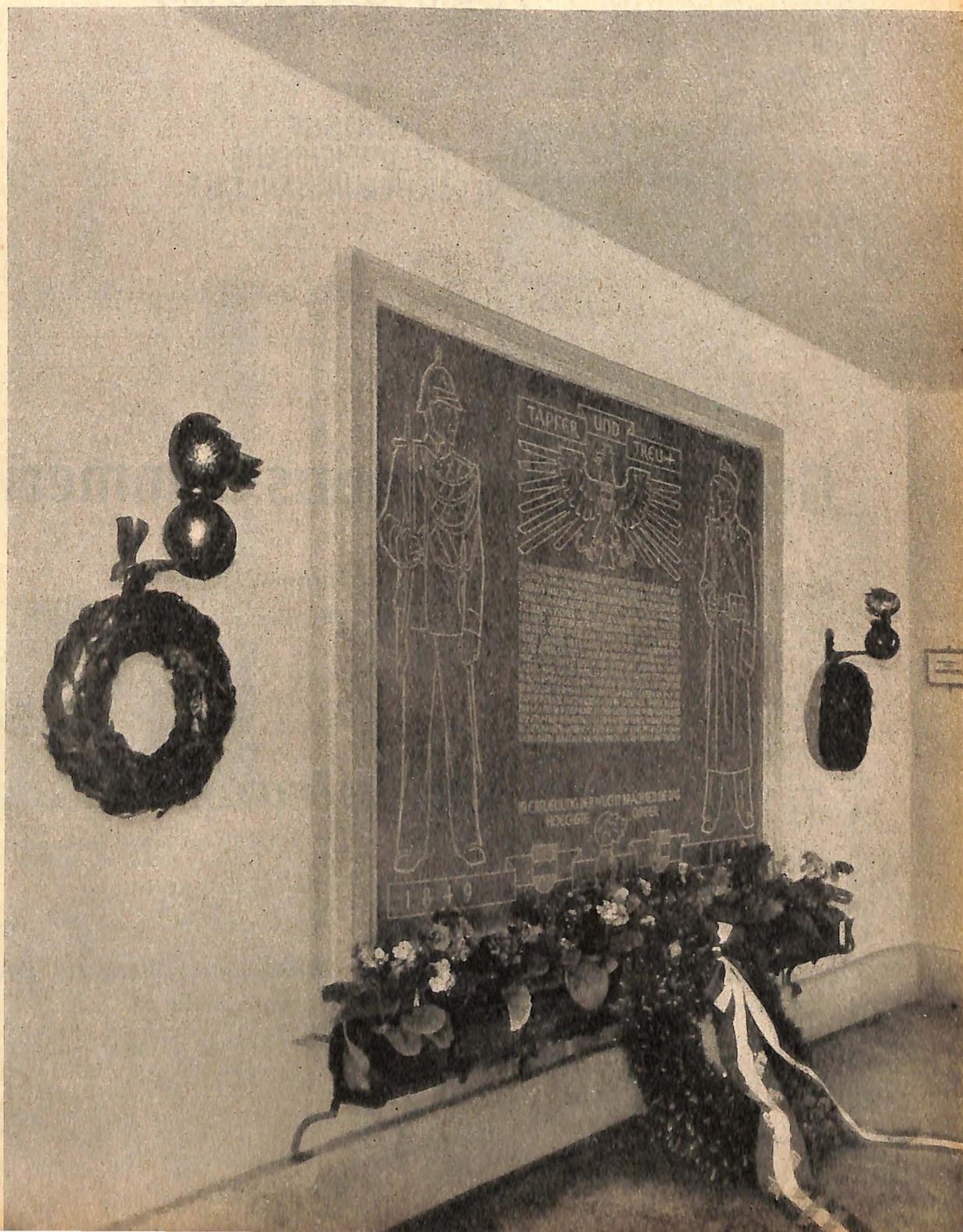
GENDARMERIE



4. Jahrgang
November 1951

FOLGE

11



Allerseelen

Das Ehrenmal des
Landesgendarmeriekom-
mandos für Salzburg

Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbädern, Gesellschaftsräumen, Liegeferrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

Alpenstrandbad (einzigartig in Österreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7
Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

Eine eigenartige Schaufenstereinbruchsmethode

VON DR. WALTER HEPNER

"Fernschrift an alle Polizei- und Gendarmeriedienststellen: Erbitten Bekanntheit anher, ob in diesem Jahre¹ Auslageneinbrüche auf solche Art und Weise ausgeführt wurden, daß der Holzrahmen der Auslagenscheibe mittels eines Holzbohrers dergestalt angebohrt wurde, daß der Rand der Fensterscheibe durch den Bohrer beschädigt und dadurch die Scheibe zum Zerbersten gebracht wurde."

Es bedurfte umfangreicher Vorarbeiten, bis die Grundlagen dieses Fernschreibens geschaffen waren. Wie so oft in der Kriminalistik, spielte auch hier wieder der Zufall die letztlich ausschlaggebende Rolle zur Aufklärung einer Reihe von Straftaten; die Glieder der Beweiskette, die damit geschlossen wurde, bestehen jedoch aus mühsamer kriminalistischer Kleinarbeit, ohne die auch das letzte, schließende Glied nicht hätte angereicht werden können.

Die Sache begann mit einem Fahrraddiebstahl, bei welchem vier zum Teil minderjährige Buben als Täter in Frage kamen. Im Laufe der Vernehmung stellte sich heraus, daß der Täter einen

Als daraufhin das eingangs erwähnte Fernschreiben aufgegeben wurde, liefen neben Leer- und den üblichen Fehlmeldungen vorerst auch zwei Meldungen ein, wonach auf die angeführte Art und Weise in Leoben und in dem von dort annähernd 80 km entfernten Gleisdorf Schaufenstereinbrüche getätigt wurden, wobei Photo- und Radioapparate im Werte von mehreren tausend Schilling erbeutet wurden.

Die hierauf angestellten Erhebungen nach den diesbezüglich noch ungeklärten Tatbeständen ergaben im Falle Gleisdorf, daß

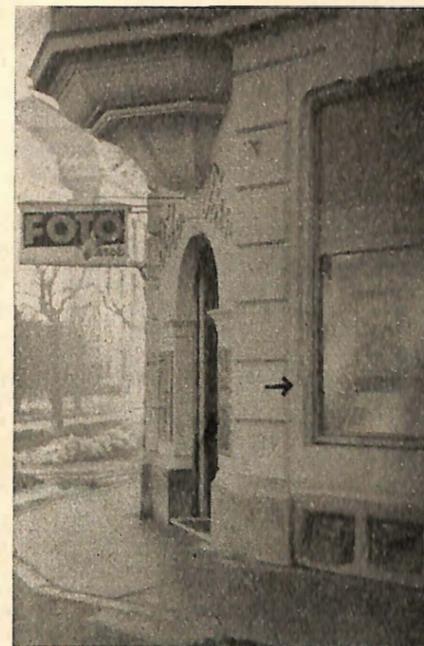


Abb. 1: Gesamtaufnahme der erbrochenen Auslage des Photogeschäftes in Leoben. (Die Glasscheibe war bereits erneuert.)

kleinen Radioapparat versetzt hatte. Als ein Komplize dazu befragt wurde, wollte dieser auch einen großen Apparat gesehen haben. Der Versetzer des "kleinen" Apparates gab dies schließlich zu, und nachdem er sich bezüglich der Herkunft beider Apparate in Widersprüche verwickelt hatte, gestand er schließlich, daß der eine Apparat aus einem Einbruchsdiebstahl herrührt, den er zusammen mit einem Karl K. "durch Anbohren der Auslagenscheibe" verübt hatte. Karl K. habe dabei erwähnt, daß er von dieser Methode des Auslageneinbruches schon öfter Gebrauch gemacht habe.

¹ 1950.

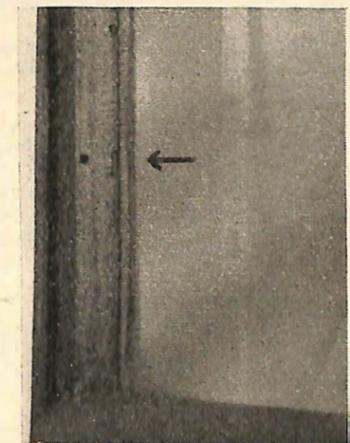


Abb. 2: Nahaufnahme der linken unteren Ecke des Auslagenfensters mit einem Bohrloch in der Holzleiste des Rahmens.

die Täter laut Gendarmeriebericht "das 250x150 cm große und 5 mm starke Schaufensterglas an der unteren linken Ecke zweimal bei der Rahmenfuge und einmal im Glase¹ mit einem 8 bis 10 mm starken Bohrer angebohrt und eingedrückt hatten. Durch die daraus entstandene Öffnung von 80 cm Länge und 30 bis 50 cm Breite wurden die Radioapparate gestohlen..." Im Falle Leoben waren die Täter ähnlich zu Werke gegangen.

Karl K., der in diesen Fällen der Haupttäter war, konnte ausgeforscht und festgenommen werden. Bei seiner ersten Vernehmung schilderte er den Tathergang in Leoben folgend: "Während B. sich sehr feige benahm und abseits wartete, bohrte ich im Beisein des P. mit einem Holzbohrer zwei Löcher in den Holzrahmen der Auslagenscheibe, wodurch diese zum Zerbersten gebracht wurde. Diese Arbeitsweise ist die gleiche, wie sie in Gleisdorf angewandt wurde und ist nicht mein, sondern Gedankengut des A."²

Eine solche Einbruchsmethode ist bisher weder in der Praxis in Erscheinung getreten noch konnte sie in der Literatur beschrieben vorgefunden werden. Es erscheint daher von kriminologischem Interesse und deshalb auch der Mühe wert, den technischen Vorgang zu rekonstruieren, was in der Folge versucht werden soll. Diese Rekonstruktion war um so notwendiger, als die betreffenden Auslagenscheiben zur Zeit, als der Sachverhalt

¹ Diese Ausdrucksweise ist, wie sich später herausstellen wird, nicht ganz richtig, war aber beim ersten Lokalaugehschein, bei welchem man von der angewandten Methode noch keine Ahnung hatte, annähernd zutreffend.

² Im Zuge weiterer Ermittlungen konnten den Beteiligten insgesamt 79 Straftaten nachgewiesen werden, die sich zum Großteil auf Einbruchsdiebstähle beziehen.

dem Verfasser bekannt wurde, bereits durch neue ersetzt waren und ursprünglich keine Tatortaufnahmen gemacht wurden. In den Abb. 1 bis 4 sind die vom Täter gesetzten Beschädigungen daher auch nur mehr teilweise ersichtlich.

Abb. 1 zeigt die betreffende Auslage des Photogeschäftes in Leoben. Der Pfeil weist auf die in Abb. 2 in größerem Maßstabe wiedergegebene, noch ersichtliche Beschädigung des höl-

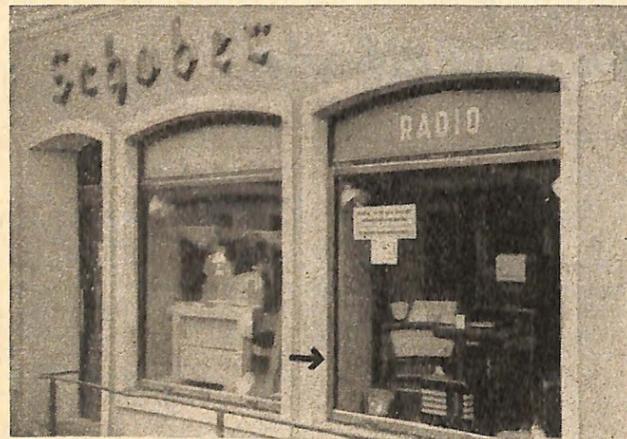


Abb. 3: Auslagen des Elektrogeschäftes in Gleisdorf, in deren rechte der Einbruch erfolgte. Auch hier sind die Glasscheiben bereits erneuert.

zernen Glasrahmens durch mehrfaches Anbohren hin. Abb. 3 gibt diese Beschädigung in noch etwas größerem Maßstabe wieder.

In Gleisdorf erfolgte der Einbruch in die rechte der in Abb. 3 wiedergegebenen Auslagen des dortigen Elektrogeschäftes. Auch hier ist die in der Abb. 4¹ in größerem Maßstabe dargestellte Angriffsspur durch einen Pfeil gekennzeichnet.

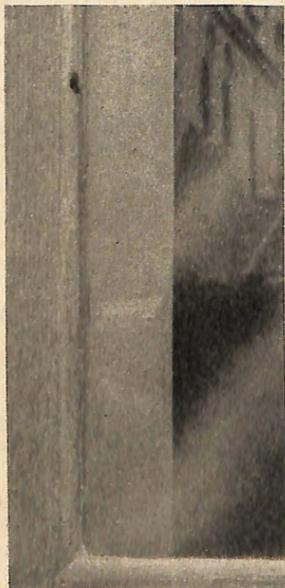


Abb. 4: Nahaufnahme der linken unteren Ecke der rechten Auslage mit der angebohrten Rahmenleiste.

Der technisch interessanteste Teil des Tatherganges, die Verursachung der willkürlich herbeigeführten und zum Teil auch begrenzten Glassprünge, geht aus besagten Gründen aus diesen Abbildungen jedoch nicht hervor.

Karl K., ein für seine Verhältnisse überdurchschnittlich intelligenter Mensch, durch dessen freimütiges Geständnis und Mit-

¹ Die Spiegelercheinungen im Fenster mußten hier leider in Kauf genommen werden, da bei der Aufnahme kein reflexhemmender Bernotarvor-satz zur Verfügung stand.

arbeit bei der Aufklärung zum Teil durch Jahre zurückliegender Straftaten diese fast restlos geklärt und die gestohlenen Gegenstände den Eigentümern wieder ausgefolgt werden konnten, wurde veranlaßt, den Tathergang an Hand eines zu diesem Zwecke angefertigten Modelles einer Auslagenscheibe vorzuführen, worauf er willig einging.

Die Idee dieser Einbruchsart stammt nach Aussage des K., wie bereits erwähnt, von einem gewissen A., einem Schlosser, der nebenbei bemerkt auch sehr geschickt bei der Anfertigung selbstkonstruierter Einbruchswerkzeuge vorging. Den Anlaß zu obiger Einbruchsmethode bot ihm ein Mißgeschick anläßlich des Verlegens einer Radio-Erdleitung; als er hierzu einen Fensterrahmen durchbohrte, um den Draht dort durchzuziehen, kam er dem Glas zu nahe und sprengte dieses. Die Möglichkeit, die Stelle eines Glassprunges hierdurch willkürlich zu beeinflussen, wertete er entsprechend seiner kriminogenen Veranlagung sogleich auf kriminellem Gebiet aus. Karl K. verfeinerte diese Methode noch weiter.

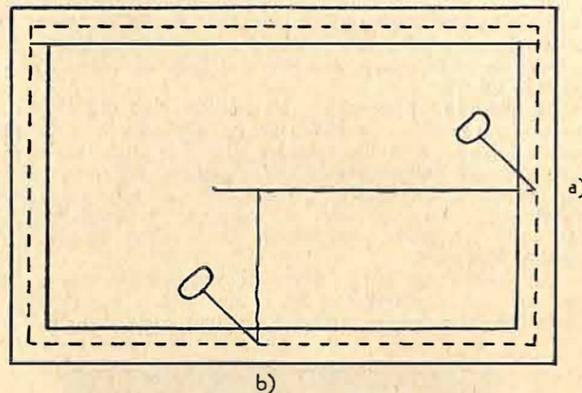


Abb. 5: Skizze des "Anbohrens" einer Auslagenscheibe.

In Abb. 5 ist dargestellt, wie durch Ansprengen einer — hier strichliert gezeichneten — in einen Rahmen gefaßten Glasscheibe (zuerst bei a), dann bei b) aus dieser ein annähernd rechtwinkeliges Stück herausgebrochen werden kann.

Abb. 6, in welcher der Holzrahmen an der maßgeblichen Stelle entfernt ist, zeigt, auf was es letzten Endes ankommt: Selbstverständlich wird nicht das Glas selbst angebohrt, dies wäre auch gar nicht möglich, da Glas ja härter ist als die üblichen Bohrer, sondern es wird ein 10 bis 15 mm starker Schneckenbohrer in einem Winkel von beiläufig 45 Grad zur Glasebene (vgl. auch Abb. 7) an der Stelle des hölzernen Glasrahmens angesetzt, an der der Rand der Glasscheibe vermutet wird (mit der Spitze von der Glasseite her kommend gegen den Glasrand). Durch diese Schräghaltung wird erreicht (im Gegensatz zu einem Ansetzen zum Beispiel unter einem Winkel von 90 Grad), daß die Bohrspitze, auch wenn sie vorerst nicht unmittelbar am Glasrand auftrifft, gegen diesen hin abrutscht und sich erst dort in das danebenliegende Holz einbohrt. Da das Holz, insbesondere das für Schaufenstereinfassungen zumeist verwendete Hartholz, dem sich einbohrenden Bohrer trotz seiner schneidenden Wirkung immerhin einen gewissen Widerstand bietet, wird der sich infolge der Kegelform des Bohrers immer stärker bildende Druck zwangsläufig auf die angrenzende Glaskante übertragen, die ihm schließlich nicht mehr standhalten kann. Merkwürdigerweise bricht dann das Glas zumeist in einem Winkel von annähernd 90 Grad zur Glaskante, was offenbar mit der inneren Spannung des Glases im Zusammenhang steht, die bei einer großen Scheibe größer ist als bei einer kleinen.

Durch ein zweites Anbohren des Rahmens der anschließenden Kante kann hiermit ein willkürlich begrenztes Glasfeld angesprengt werden. Dieses braucht nun nur mehr um Glasstärke leicht eingedrückt und diagonal gegen die Glasmitte verschoben werden, um aus dem Rahmen herausgehoben werden zu können, ein Vorgang, der sich fast geräuschlos bewerkstelligen läßt. Außer einem kurzen Knistern, wenn das Glas zerspringt, ist während der ganzen Manipulation fast nichts zu hören. Je härter der Holzrahmen, je dicker (!) und je größer (vermehrte Spannung) das Glas, desto leichter gelingt ein solcher Angriff und desto gleichmäßiger verlaufen die Sprünge.

Abb. 7 und 8 zeigen die von Karl K. an Hand des Modellversuches gesprengte Glasscheibe. In Abb. 7 ist die früher be-

schriebene Schrägstellung des Bohrers deutlich zu sehen. In Abb. 8 wurde zuerst an der Querseite (bei a) angebohrt. An der Längsseite mußte abermals gebohrt werden, da als Glas wohl ein 4 mm starkes Schaufensterglas verwendet worden war,

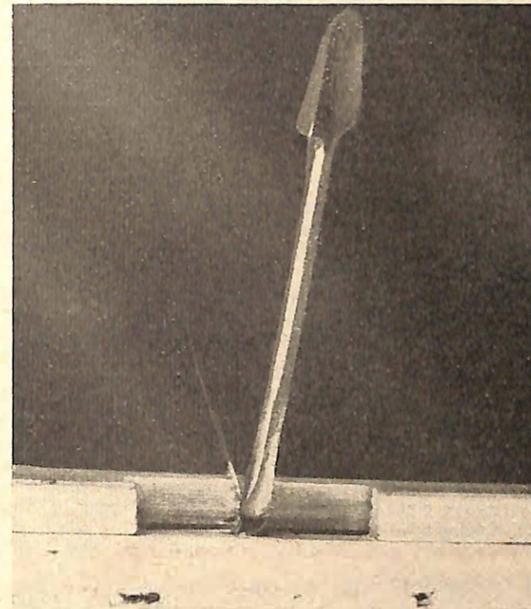


Abb. 6: Ersichtlichmachung des Angriffes des Bohrers am Glas nach Entfernen der Rahmenleiste.

der Rahmen jedoch aus Weichholz bestand, das gegenüber dem starken Glas zum Teil geringere Widerstandsfähigkeit zeigte und absplitterte. Dabei wurde ein durchgehender Sprung erzielt. Das durch die Punkte a, Zusammentreffstelle des Längs- und Quersprunges, b und linke obere Rahmenecke begrenzte Glasstück (ebenso auch das nach unten angrenzende) läßt sich nun verhältnismäßig leicht und geräuschlos aus dem Rahmen entfernen.

Man sieht also, daß auch die Gilde der Einbrecher nicht müßig ist im Ersinnen und Verfeinern ihrer Methoden. Es ist

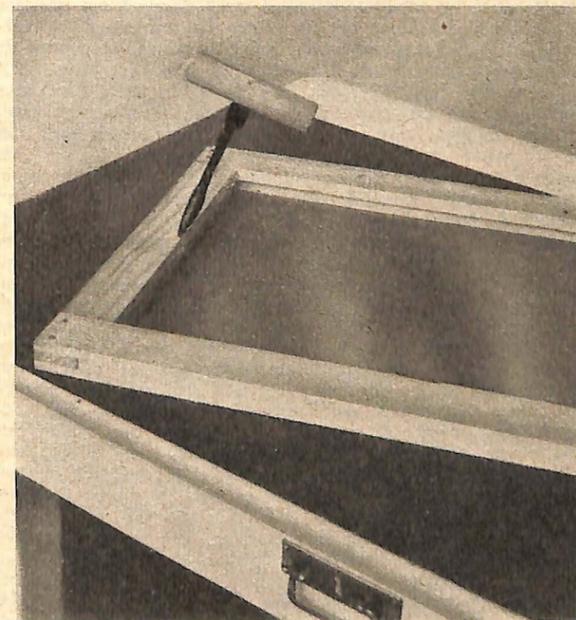


Abb. 7: Das Ansetzen des Bohrers am Holzrahmen.

nun schon der zweite Fall¹ innerhalb weniger Monate und auf

¹ Vergleiche den Artikel "Ein neuartiges Kassenschränkergerät" in Folge der "Rundschau" vom selben Verfasser.

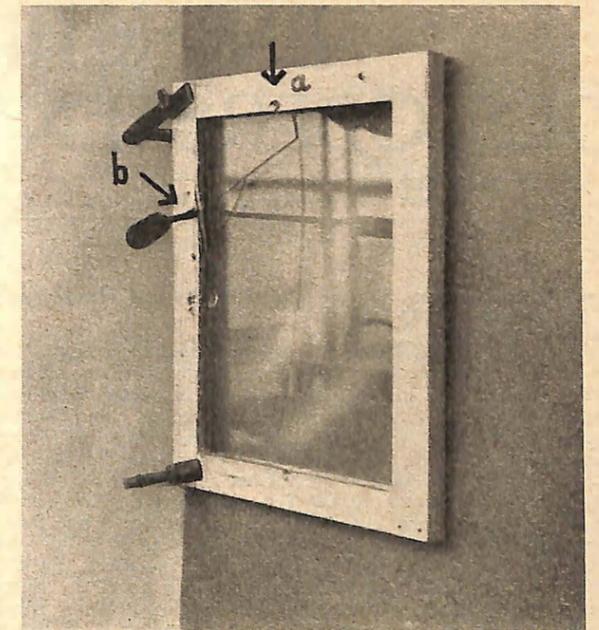


Abb. 8: Der Erfolg des "Anbohrens": bei a) wurde der Längsprung, bei b) (der Bohrer steckt noch) der Quersprung hervorgerufen.

eng begrenztem Gebiet, in welchem bisher noch nicht in Erscheinung getretene Einbruchsmethoden angewendet wurden. Nur ständige theoretische und praktische Schulung wird es daher dem Kriminalisten ermöglichen, solche verbesserte Methoden mit größerem theoretischem und praktischem Wissen wirksam aufzuklären und zu bekämpfen.

Dort, wo unsere Toten ruhn

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmereikommando für Salzburg

Hügel reiht an Hügel sich
Auf der Kirche nahem Land,
Wo, allein, ganz still ich mich
Mit dem Sinn des Seins verband.

Hundert Fäden spann ich hüben
Mit Gedanken schönstem Tun,
Hundert Fäden fand ich drüben,
Dort, wo unsere Toten ruhn.

Einmal find' ich dazu Ruhe,
Einmal nur an diesem Tag.
Wenn des Lebens laut Getue
Stumm wird — an der Toten Grab.

Viele ruhn in fremden Erden,
Dort, wohin der Blick nicht frei —
Wie könnte anderer Trost uns werden,
Als daß im Glauben Hoffnung sei?

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Begriffsbestimmung der "listigen Vorstellungen und Handlungen" im Sinne des § 197 StG.

Unter dem Begriff "listige Vorstellungen und Handlungen" ist ein Verhalten zu verstehen, das auf Täuschung einer anderen Person gerichtet und hierzu auch geeignet ist, wenn diese Person die gewöhnliche Aufmerksamkeit anwendet. Ein darüber hinausgehendes Maß von List, also ein besonders raffiniertes Vorgehen, ist zu dem Tatbestand des Verbrechens des Betruges nicht erforderlich. Im gegebenen Fall hat A., der an St. für den angekauften Elektromotor 20.000 S bezahlt und der St. ersucht hat, ihm die Rechnung auf 30.000 S auszustellen, dem Buchhalter der P-Schotterwerke R. die Rechnung über 30.000 S vorgelegt und ihn dadurch veranlaßt, ihm die Anweisung auf die Auszahlung des Betrages von 30.000 S von dem bei der Sparkasse für die Firma erliegenden Konto auszustellen. Diese Handlungen des A. waren geeignet, den Buchhalter R. in Irrtum zu führen, weil er annehmen konnte, daß der Angeklagte tatsächlich für den Elektromotor 30.000 S bezahlt hat. Für R. war auch der Umstand, daß die Rechnung auf einen höheren als den tatsächlich bezahlten Kaufpreis gelaftet hat, sicher nicht sofort erkennbar. Er hatte auch nach den Regeln des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs keinen Anlaß zu Nachforschungen in der Richtung, ob die von dem Angeklagten ihm übergebene Rechnung auf den richtigen Betrag des Kaufpreises lautet. Das Erstgericht hat daher auch mit Recht in dem Vorgehen des A. das Merkmal der listigen Vorstellungen und Handlungen als gegeben angesehen. (OGH., 9. April 1951, 5 Os 257; LG. Wien, 6 Vr 4816/50.)

Identitätsausweise sind im Paßgesetz vorgesehene Urkunden.

Die Beschwerde bekämpft die Beurteilung des festgestellten Verhaltens des Angeklagten als Vergehen nach § 24, Abs. 2 Paßgesetz. Die Ueberlassung eines Identitätsausweises sowie die Verwendung eines fremden Identitätsausweises sei nach § 9, Abs. 1, der Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 8. Oktober 1945, betreffend die Einführung von Identitätsausweisen, StGBI. Nr. 194, ausdrücklich als Uebertretung bezeichnet worden, die von der im § 11 dieser Verordnung genannten Paßbehörde zu bestrafen sei. Daran habe sich auch durch die Paßgesetznovelle vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 125, nichts geändert. Die als Vergehen strafbare "Verschaffung und Verwendung fremder Urkunden" könne keinesfalls auf Identitätsausweise bezogen werden, da dies einerseits eine extensive Auslegung eines Strafgesetzes bedeuten, andererseits der Bestimmung des § 24a Paßgesetz widersprechen würde. Denn der zweite Absatz des § 24a bestimme ausdrücklich, daß alle Uebertretungen der auf Grund des Paßgesetzes erlassenen Verordnungen Verwaltungsübertretungen bleiben. Die Bestimmung des § 11 der Identitätsverordnung sei daher nach wie vor aufrecht.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Wie der OGH. bereits mehrfach (Entsch. v. 26. September 1949, 3 Os 436/49; vom 9. Jänner 1950, 1 Os 595/49; vom 16. Juni 1950, 1 Os 152/50) ausgesprochen hat, sind Identitätsausweise "im Paßgesetz vorgesehene Urkunden". Dies ergibt sich nicht nur aus § 1, Abs. 2, Paßgesetz, sondern, wie schon das Erstgericht zutreffend hervorheben hat, auch aus der ausdrücklichen Anführung der Identitätsausweise in § 23, Abs. 1, und Abs. 2, lit. c des novellierten Paßgesetzes. Wenn nun der Gesetzgeber sich veranlaßt sah, durch das Gesetz, BGBl. Nr. 125/46, gewisse Mischschaften in Ansehung solcher Urkunden, nämlich das Nachmachen, Verfälschen, mit falschem Inhalt anfertigen, aber auch das Ueberlassen, Verschaffen und Gebrauchmachen zu gerichtlich strafbaren Vergehen zu erklären, so bezieht sich diese Strafbestimmung notwendig auch auf Identitätsausweise. Dem steht die Bestimmung des § 11 I-Ausweis-Vdg. keineswegs entgegen. Diese ist vielmehr dahin zu verstehen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung von der Paßbehörde bestraft werden, insoweit nicht ein strafgerichtlich verfolgbarer Tatbestand vorliegt. Die vom Nichtigkeitswerber zitierte Bestimmung des § 24a, Abs. 2, Paßgesetz kann nur im Zusammenhang mit Ab-

satz 1 verstanden werden, worauf ja auch der Wortlaut ("alle sonstigen Uebertretungen dieses Gesetzes...") mit aller Deutlichkeit hinweist. § 11 I-Ausweis-Vdg. kann sich demnach nur auf solche Verstöße beziehen, welche weder durch den neu gefaßten § 24 Paßgesetz noch durch ein anderes Strafgesetz erfaßt werden, zum Beispiel nicht weiter beschwerte Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 7, 8 I-Ausweis-Vdg. Die vom Nichtigkeitswerber gewollte Auslegung des § 11 I-Ausweis-Vdg. würde zur Folge haben, daß selbst in betrügerischer Absicht erfolgte Verfälschungen von Identitätsausweisen, da sie in der Regel gleichzeitig gegen die Bestimmungen des § 7 der erwähnten Verordnung verstoßen, nur als Verwaltungsübertretungen und nicht nach §§ 197, 199d StG. zu bestrafen wären. Die Unterstellung des Verhaltens des Angeklagten unter die Bestimmung des § 24, Abs. 2, Paßgesetz erfolgte daher nicht zufolge "extensiver Auslegung eines Strafgesetzes" — die übrigens im Gegensatz zur Analogie keineswegs unzulässig wäre —, sondern entspricht vollkommen dem Wortlaut wie auch dem Sinn des Gesetzes.

Daß schließlich F. vom fremden Ausweis nicht gegenüber österreichischen Kontrollorganen, sondern solchen der alliierten Besatzungsmacht Gebrauch machte, ist unentscheidend. Er hat zur Täuschung im Rechtsverkehr den für Eugen M. ausgestellten Ausweis sich verschafft und beim Ueberschreiten der Demarkationslinie davon Gebrauch gemacht. Damit ist der gesetzliche Tatbestand erfüllt, da unter "Rechtsverkehr" auch der Verkehr über die Demarkationslinie zu verstehen ist. (Entsch. v. 9. Jänner 1950, 1 Os 595/49.) (OGH., 1. September 1950, 1 Os 181; LG. Wien, 6 Vr 9809/49.)

Begriff der vollen Berausung im Sinne des § 2c und des § 523 StG.

Der Vorwurf, daß das Erstgericht den Begriff der vollen Berausung im Sinne des § 2c und des § 523 StG. rechtsirrig ausgelegt habe, ist unbegründet. Eine volle Berausung ist dann gegeben, wenn der Täter infolge seiner Trunkenheit nicht mehr imstande ist, die Bedeutung und Tragweite seines Vorgehens zu erkennen oder nach dieser Erkenntnis zu handeln. (RZ. 1937, S. 157 und 130; EvBl. 1947 Nr. 109, 1949 Nr. 685.) Nach den Feststellungen des Erstgerichtes, die sich auf die Aussage einer Reihe von Zeugen, das Gutachten des Polizeiarztes und das ganze Verhalten des Angeklagten stützen, war bei dem Angeklagten die Fähigkeit, die Bedeutung und die Tragweite seines Vorgehens zu erkennen und nach dieser Erkenntnis zu handeln, unzweifelhaft vorhanden. Denn der Angeklagte wollte, als er von Emil P. bei der Ausführung des Diebstahles des Kraftwagens des T. betreten wurde, den Anschein erwecken, als ob er seinen eigenen Kraftwagen suche, und er wollte weiters, als ihn B. in seinem Auto antraf, sein Vorgehen damit entschuldigen, daß er den Wagen des B. für ein Taxi gehalten habe. Dieses Vorgehen des Angeklagten im Zusammenhang damit, daß er den Augenblick, in dem ihn die Sicherheitsorgane los ließen, zur Flucht benützte, lassen klar erkennen, daß sich der Beschwerdeführer seines Vorgehens wohl bewußt war. Wenn der Beschwerdeführer meint, es sei für den Zustand der vollen Berausung von entscheidender Bedeutung, daß ihm infolge der Einwirkung des Alkohols die Hemmung gefehlt habe, die in dem Nichtvolltrunkenen wirksam ist, und er sich in dieser Richtung auf die Entscheidung des OGH., RZ. 1937, S. 157, beruft, verkennt er das Wesen dieser Entscheidung, die zum Ausdruck bringt, daß dem Volltrunkenen die Hemmungen fehlen, die bei dem Nichtvolltrunkenen wirksam sind, die aber nicht etwa besagt, daß jemand schon volltrunken wäre, wenn bei ihm die Hemmungen infolge des Alkoholgenusses nur herabgesetzt sind. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes war sich der Angeklagte der Bedeutung und der Tragweite seiner Handlungen bewußt. Das Erstgericht hat daher auch mit Recht ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht in einem Zustande der vollen Berausung im Sinne der bezeichneten Gesetzesstellen gehandelt hat. (OGH., 14. März 1951, 5 Os 131; LG. Wien, 18a Vr 8313/50.)

D a VERBRECHEN

am Ratcliff Highway

Von Geheimrat Dr. ROBERT HEINDL / Irschenhausen / Deutschland

II. Teil

(Fortsetzung)

Hundert Jahre später

De Quincey hat den Fall Williams in einem "Postscript" zu seinem Essay "On Murder" besprochen, um den paradoxen Grundgedanken dieser Abhandlung durch ein praktisches Beispiel zu belegen. Seine Sachdarstellung enthält einige Irrtümer. Ich habe daher auch sein "Postscript" nur teilweise im vorstehenden ausgewertet und mich im übrigen an die historisch zuverlässigeren Angaben von Major Griffiths gehalten, der auf vier Seiten seiner "Mysteries of Police" (Seite 13 bis 17 des 2. Bandes) eine sachlich viel genauere Darstellung des Falles gibt. Immerhin liefert aber auch das Postscript de Quinceys im wesentlichen richtige Daten über das Verbrechen am Ratcliff Highway.

Der Zufall wollte es nun, daß ich dies Postscript de Quinceys im Jahre 1915, hundert Jahre nach den Morden Williams, las. Und ein noch merkwürdigeres Zusammentreffen war es, daß ich gleichzeitig folgendes erlebte:

Es war vormittags 1/10 Uhr. Mein Amtszimmer — ich leitete damals die Kriminalpolizei einer deutschen Großstadt — bot den üblichen Anblick, als ich es betrat: Vor der Tür und im Vorzimmer eine Anzahl von Detektiven und uniformierten Gendarmen, die mich erwarteten. Neben meinem Schreibtisch mehrere frisch aufgeschichtete Aktenstöße.

Während ich noch am Kleiderschrank stand, um den Mantel auszuziehen, fiel mein Blick auf einen kleinen Zettel. Er lag in der Mitte der Schreibtischplatte. Tintenfaß, Federhalter und Bleistifte waren dort vom Amtsdienner nach den unerforschten Gesetzen bürokratischer Aesthetik in schnurgerader Reihe arrangiert, dieser Zettel aber lag quer. Er war offenbar in großer Hast hingelegt worden.

Schon von ferne konnte ich sehen, daß er mit einem Rotstift-Kreuz ausgezeichnet war. Außerdem lag meine Shagpipe als Beschwerer darauf. Das war das alarmierendste Zeichen. Denn alle Beamten der Kriminalpolizei wußten, daß die Pfeife der erste Gegenstand war, nach dem ich morgens griff.

Sobald ich den Ueberrock abgelegt hatte, nahm ich das weiße Blatt zur Hand.

"Der 3. Bezirk meldet 9.22 Uhr telephonisch, daß Beamte nach der Mathildenstraße gerufen wurden. Eine Leihbibliothek, die heute bereits offen gewesen sein soll, ist wieder geschlossen. Kunden und Nachbarn haben geklopft, aber keinen Einlaß erhalten."

Das klang nun nicht gerade aufregend. Vielleicht haben sich die Geschäftsangestellten zu einem intimen Frühstück in die hinteren Räume zurückgezogen.

Aber das Rotstift-Kreuz!
In der Verwaltung spielt die Farbe der Bleistifte eine große Rolle. Das Ergebnis einer langwierigen Aktenschlacht, das Schicksal einer mühsam vorbereiteten behördlichen Maßnahme, die Karriere eines Beamten hängt oft von roten und blauen Strichen am Rand der Akten ab. Der Inspektor, der den Zettel geschrieben, malte sein Rotstift-Kreuz nicht umsonst.

Und dann die Pfeife!
Inzwischen ging der Diener aus dem Zimmer, und sofort stürmten einige Beamte mein Büro. Allen voran der stellvertretende dienstleitende Inspektor. Er meldete, daß der "dienstleitende Inspektor" nach der Mathildenstraße geeilt sei.

Ein neues unglücksschwangeres Zeichen! Wenn dienstleitende Inspektoren eilen und noch dazu außerhalb des Amtsgebäudes, so bedeutet das ein Kapitalverbrechen. Und speziell dieser Inspektor hatte eine feine Witterung für Blut.

Von den in meinem Zimmer Versammelten wußte noch keiner Näheres über den Fall. Einer telephonierte dienstbeflissen den dritten Bezirk an. Auch dort war noch keine Meldung eingelaufen. Seit der ersten Nachricht waren ja erst wenige

Minuten vergangen. Die Detektive brachen jetzt vielleicht gerade die Ladentüre auf oder kletterten durch ein Hinterfenster. Es hieß sich in Geduld fassen.

Ich fertigte die rapportierenden Beamten der Reihe nach ab, da rasselte endlich das Tischtelefon.

Meldung vom Tatort. Die wenigen knappen Sätze, die ich erfuhr, genügten, mich unverzüglich nach der Mathildenstraße zu hetzen.

Vor der Leihbibliothek traf ich eine dichtgeballte Menschenmenge an. Fragende Gesichter, halblaute Flüsterreden, erwartungsvolles Stoßen und Drängen um ein paar uniformierte Schutzleute, die den Ladeneingang bewachten. An den Fenstern der Nachbarhäuser neugierige Köpfe, unter den Haustüren kleine Gruppen von Vorsichtigen, die sich die Entwicklung der Dinge aus scheuer Ferne betrachteten. An der nächsten Ecke erschien soeben ein Sanitätsautomobil und bog lautlos gleitend in die Mathildenstraße ein.

Ohne die Ankunft des Krankenwagens abzuwarten, trat ich rasch in die Leihbibliothek, einen kleinen düsteren Laden. Das mit Zeitschriften, Verlegerplakaten und billigen Schreibwaren vollgestopfte Auslagenfenster ließ nur spärliches Tageslicht eindringen, und eine muffige Trödleratmosphäre erfüllte den schlechtgelüfteten Raum. An allen Wänden standen Regale mit abgegriffenen Leihbibliotheksbinden, die den Geruch ihrer sämtlichen Leser auf eine gemeinsame Formel brachten.

Auf dem Ladentisch lag aufgeschlagen ein Buch. Der letzte Kunde hatte wohl darin geblättert. Sein literarischer Geschmack ließ Unheil ahnen; denn das Buch trug den Titel: "Die schwarze Maske, Kriminalroman von Hornung".

Der Ladentisch befand sich, wenn man zur Tür hereinkam, unmittelbar zur rechten Hand. An jener Ecke der Tischplatte, die der Tür am nächsten war, stand ein Kännchen mit Milch, ungekochter Milch, wie sich später ergab. Links von der Tür zog sich an der Wand entlang eines der Regale, und vor diesen lagen auf dem Boden zerknüllt und zertrampelt etliche Bücher. Sie stammten, wie die Nummern auf ihren Rücken besagten, aus einem der untersten Fächer dieses Regals.

Der Fußboden wies aber an dieser Stelle noch Bedenklicheres auf: eine Blutlache, die langsam an den Fugen der Dielen entlang weitersickerte, als ich sie betrachtete. Sie mußte erst vor kurzem vergossen worden sein: das bewies ihre noch hellrote Farbe und ihr Koagulationszustand. Und ein zersplitterter Schildpattkamm, der in ihr lag, deutete an, woraus sie geflossen.

Im Umkreis um die Lache und an den Regalen sah ich zahlreiche kleine Blutspritzer zerstäubt. Offenbar hatte die Peripetie des Dramas, das sich hier abgespielt, nicht in einem Stich oder Schnitt bestanden, der eine Schlagader traf, sondern in den Schlägen eines stumpfen Instrumentes, das mehrmals in blutende Masse niedersauste. Der nach allen Seiten gleichmäßig ausstrahlende rote Regen zeigte das typische Spurenbild eines Hammerschlages auf den Kopf.

Blutige Fußspuren rings um die Lache ließen die Personae dramatis vermuten: einen Mann mit plumpen Stiefeln und eine Frau mit schmalen Sohlen. Beide Fußspuren führten um den Ladentisch herum, und wer ihnen nachging, dem bot sich im Halbdunkel hinter dem Ladentisch ein grauensvolles Bild. — — —

Doch wir wollen den Hergang des ganzen Verbrechens in der Reihenfolge berichten, in der es sich abgespielt hat. Ohne Cuvier zu sein, der bekanntlich aus einem aufgefundenen Knochen die Gestalt des ganzen Tieres rekonstruieren konnte, vermochten wir aus den Spuren am Tatort und aus den Angaben einiger Nachbarn, die wir sofort verhörten, folgendes zu deduzieren:

Anny B., ein schwächtiges, etwa zwanzigjähriges Mädchen, das die Leihbibliothek als einzige Angestellte besorgte, war wie üblich um 8 Uhr morgens ins Geschäft gekommen. Sie hatte Hut und Mantel abgelegt — beide hingen an einem Kleiderhaken im Hintergrunde des Raumes, ohne von Blut besudelt

zu sein — und war dann wieder weggegangen, um sich Milch zum Frühstück zu holen. Bei der Milchhändlerin im übernächsten Haus konnte festgestellt werden, daß das gegen 1/9 Uhr war. Dieser Vorgang wiederholte sich täglich zur selben Zeit.

Als Anny B. zurückkam, wartete wohl bereits ein Kunde an der verschlossenen Ladentür und trat mit ihr zusammen ins wieder geöffnete Geschäft. Denn hätte Anny B. nicht sofort nach ihrer Rückkunft bedienen müssen, wäre zweifellos die Milch gekocht gewesen oder hätte zumindest auf dem Gas-koher gestanden. So aber hatte Anny B. das Milchkinchen rasch auf die nächste Abstellgelegenheit hingesezt, nachdem die Tür geöffnet war.

Der Kunde murmelt etwas von einem Kriminalroman, den er lesen möchte, und sieht sich, wie nach einem Buche suchend, unentschlossen im Laden um. Langsam zieht er dabei mit der linken Hand den Hut, die rechte bleibt in der Rocktasche vergraben. Die Verkäuferin legt die "Schwarze Maske" von Ernest William Hornung vor "Etwas sehr Spannendes, mein Herr! Handelt von einem Einbrecher, der in den feinsten Familien verkehrt und jeden Abend Sekt trinkt. Eines der besten Bücher der englischen Weltliteratur. Sie können sich darauf verlassen, ich habe es selbst gelesen."

Der Kunde beugt sich über das Buch und beugt sich dabei auch über das Mädchen, das er zwischen sich und den Ladentisch drängt. Zärtlich werdende Kunden sind nicht nach dem Geschmack der Verkäuferin. Sie legt deshalb das Buch auf den Tisch und tritt rasch ein paar Schritte zurück. Nun blättert der Mann mit den Fingern der linken Hand nervös und ziellos in dem Roman, lehnt schließlich die "Schwarze Maske" ab und deutet nach dem untersten Fach des Regals neben der Türe. Das Mädchen kniet hin und will einen Arm voll Bücher heraufholen. Wer beschreibt aber ihren Schrecken, als sie die Hand, von der sie Vertraulichkeiten befürchtet hatte, plötzlich mit einem Hammer bewaffnet sieht! Bevor sie starr vor Entsetzen einen Schrei ausstoßen kann, sinkt sie aus der knienden Stellung ganz zu Boden und bricht unter dem Hieb des scharfkantigen Eisens lautlos zusammen. Der Mann versetzt der regungslos Liegenden noch ein paar Schläge auf den Hinterkopf, stürzt dann an die Tür, verriegelt sie, beugt sich hastig über den Ladentisch und sucht das Schubfach aufzuziehen, in dem die Kasse sich befindet. Es ist verschlossen. Wo sind die Schlüssel? Soll er sich lange damit abgeben, sie zu suchen? Jeder Augenblick kann einen Bibliothekskunden an die Tür senden, und wenn auch das verhangene Türfenster keinem Außenstehenden den Anblick der zu Boden Geschlagenen ermöglicht, so ist doch zu befürchten, daß ein Entkommen aus dem Laden nicht mehr so ohne weiteres gelingt, wenn vor der Tür jemand wartet. Also schnell die Schublade aufgesprengt! Oder soll er von unten her ihren Boden mit dem Hammer einschlagen?

Während er noch überlegend zaudert, wird er plötzlich durch eine gräßliche Vision von der Geldkassette abgelenkt.

In grauisem Schweigen erhebt sich — wie das Opfer Keans — die Erschlagene im Todeskampf nochmals vom Boden, steht einige Minuten aufrecht und wankt auf ihren Mörder zu.

War sie noch nicht vollends tot? Wird sie schreien? Dann ist das Verbrechen verraten, ehe seine Früchte geerntet sind. Wenn sie bis zur Türe gelangt und die Scheiben einschlägt, ist im nächsten Augenblick der Bürgersteig voll Menschen, der Mann sitzt in der Wolfsfalle gefangen und kann nicht mehr enttrinnen.

Sie gelangt nicht zur Türe! Der Mordgeselle steht nur einen Augenblick in fassungslosem Staunen, dann springt er ihr in den Weg und drängt sie zurück. Sie flieht hinter den Ladentisch; und nun gibt es für sie kein Entrinnen mehr. In dem engen Winkel zwischen Wand, Ladentisch und Schaufenster streckt er sie abermals mit Hammerschlägen nieder, und sie bleibt liegen, ohne sich nochmals erheben zu können.

Ein paar Sekunden später ist das Verbrechen vollendet. Die Kasse ist beraubt — nur einige Mark fallen dem Räuber in die Hände —, der Mann stürzt aus dem Laden, den er hinter sich versperrt, und verschwindet. An der Türschwelle ein blutiger Fußabdruck, auf dem Bürgersteig noch einige schwache rote Stapfen, die sich nach wenigen Metern im Straßenstaub verlieren.

Niemand hat den fliehenden Mann gesehen. Er taucht im Getriebe der Großstadt unter, bevor das Verbrechen ruckbar wird.

Einige Minuten nach 9 Uhr kommt eine Geschäftsfrau aus dem Nebenhaus, die sich von Anny B. einen Fünfmarkschein wechseln lassen will. Sie findet die Tür verschlossen, geht zur Milchfrau, kehrt zurück, ohne dort Anny B. getroffen zu haben, bemerkt die Blutspur an der Schwelle und verständigt die nächste Polizeiwache.

Kurz nach der Polizei trifft ein Arzt ein. Man hat ihn sofort nach dem Aufsprengen der Ladentür geholt; denn Anny B. gibt wieder schwache Lebenszeichen. Die Polizisten sperren den Tatort ab, telefonieren nach einem Krankenauto, nach der Kriminalpolizei und nach dem Polizeiarzt. Und wie ich am Tatort erscheine, kommt auch gerade der Amtsarzt und der Wagen, und das Opfer wird sofort in die Frauenklinik überführt.

Wird das Mädchen am Leben bleiben und Auskunft über den Verbrecher geben können? Fingerabdrücke oder sonstige Spuren, die es ermöglichen würden, den Unbekannten aus der Menge herauszufinden, in der er sich geborgen hat, sind trotz aller Bemühungen meiner Beamten nicht zu finden. Alles wird zunächst von der Aussage der Ueberfallenen abhängen. Um ihre Vernehmung im ersten lichten Moment zu ermöglichen, ordnete ich zwei Beamten im Turnus nach der Klinik ab.

Der kleine, schwache Körper mit der zersplitterten Schädeldecke kämpfte mehrere Tage tapfer mit dem Tode. Manchmal schien es, als ob das Bewußtsein wiederkehren würde, aber nach einer Woche starb das Mädchen, ohne aus der Betäubung erwacht zu sein.

Inzwischen hatten wir — letzter Ausweg in solchen hoffnungslosen Fällen — der Vergangenheit der Anny B. nachgespürt und das Alibi aller Personen geprüft, die irgendwann mit ihr in Berührung gekommen waren. Allein es ergab sich nicht die geringste Spur. Dem Freundes- und Bekanntenkreis der Ermordeten konnte der Täter nicht angehören, zumindest war keinerlei Verdachtsmoment in dieser Richtung zu finden.

Als Anny B. tot war und damit jede Hoffnung auf ihre klärende Zeugenaussage hinfällig wurde, griff ich zu einem verzweifelten Mittel, das bei meinen Beamten Kopfschütteln erregte: Ich ließ das Alibi aller Personen nachprüfen, die in der Mathildenstraße wohnten, und zwar aus folgendem Grund:

Obwohl in dieser Seitenstraße kein starker Verkehr herrschte, und obwohl nahe der Leihbibliothek mehrere kleine Läden lagen, deren Inhaberinnen gern unter der Tür standen, war kein verdächtiger Herumlungerer am Morgen der Tat oder an den Tagen vorher gesehen worden. Daß jemand ein solches Verbrechen aufs Geratewohl begeht, ohne das Terrain zu studieren, war schon aus allgemeinen Gründen unwahrscheinlich. Im vorliegenden Sonderfall erschien es mir fast ausgeschlossen. Denn der Mörder hatte den geeignetsten Zeitpunkt des ganzen Tages ausgewählt. Wäre er sogleich beim Öffnen des Ladens zur Tat geschritten, wäre es aufgefallen, daß das Mädchen nicht wie üblich um 1/9 Uhr die Milch besorgte. Die ein paar Schritte entfernte Milchhändlerin hätte die Milch vielleicht gebracht und das Verbrechen entdeckt oder sogar den Täter in flagranti ertappt. Wäre der Mörder später auf der Bildfläche erschienen als genau in dem Augenblick, in dem Anny B. vom Milchladen zurückkehrte, so hätte er damit rechnen müssen, daß schon zufällig ein Kunde in der Leihbibliothek stand.

Der vom Mörder gewählte Zeitpunkt war also meines Erachtens auf die Minute ausgeklügelt. Wie konnte ein Mensch diesen Augenblick errechnen, ohne die Anny B. persönlich genau zu kennen (Bekanntes schied aber nach den bisherigen Nachforschungen aus!) oder durch tagelange Beobachtung des Ladens die Regelmäßigkeit dieses Ganges zur Milchfrau ausgedunschaftet zu haben?

Da gab es drei Möglichkeiten: Entweder war der Täter eine Person, die zufällig täglich gegen 1/9 Uhr diese Straße passierte, also in der Nähe wohnte oder in der Nähe arbeitete. Denn nur der Weg zur Arbeitsstelle wird regelmäßig zur selben Zeit gemacht. Diese Hypothese war nicht von der Hand zu weisen, aber auch nicht sehr wahrscheinlich. Leute, die Raubmorde einiger Pfennige wegen begehen, sind gewöhnlich nicht in Stellungen, die erst um 1/9 Uhr oder später die Arbeit beginnen lassen. Wahrscheinlicher war schon, daß der Täter in der Mathildenstraße selbst wohnte. Dann konnte er vielleicht gerade arbeitslos sein und die letzten Tage zwischen 8 und 9 Uhr auf der Straße sich aufgehalten haben, ohne als Anwohner weiter aufzufallen. Am bestechendsten erschien mir aber die dritte Lösung: der Täter wohnte in einem Haus gegenüber der Leihbibliothek und konnte das Kommen und Gehen des Mädchens von seinem Fenster aus beobachten. Vielleicht lugte er hinter seiner Gardine zitternd auf uns herab, als wir seine Spur im Laden zu finden suchten.

Bei der Schilderung von Kriminaluntersuchungen aus der Erinnerung ist man bekanntlich gerne geneigt, den Fall unwillkürlich "von hinten nach vorn" zu rekonstruieren und so bestimmten Einzelheiten nachträglich — das Endergebnis wissend — eine Bedeutung beizulegen, die man ihnen während der Untersuchung nicht zugemessen hat. Im vorliegenden Fall liegt

(Fortsetzung auf Seite 15)

Alleseelen Von Gend.-Major OTTO RAUSCHER Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Die Kultur eines Volkes zeigt sich nicht zuletzt in der Art, wie es seiner Toten gedenkt. Fast alle Religionen lehren, daß der Tod keine endgültige, ewige Trennung bedeutet, es vielmehr ein wenn auch seelisch geistiges Weiterleben in jener Sphäre des göttlichen Alls gibt, das nur in der Vorstellungswelt des einzelnen wie der Völker, nicht aber im Grundsätzlichen verschieden ist. Nur wer sich dieser geistigen Einstellung zu den Problemen des Werdens, Seins und Vergehens nicht verschließt, wird den Verlust geliebter Menschen leichter verwinden können.

Der Toten Fest — Allerseelen — wird nicht von ungefähr zu so später Jahreszeit begangen. Nichts kann die Vergänglichkeit alles Irdischen dieser Welt sinnvoller dokumentieren, als die Natur selbst, die nach Erfüllung ihres Daseinszweckes noch einmal für kurze Zeit — wie um dem Herrn des Universums für die bewiesene Gunst zu danken — im farbenprächtigsten Gewande sich zeigt, ehe das große Sterben beginnt und der Winter sein alles verhüllendes Schneekleid über die leidvolle Erde breitet. Aber nur scheinbar ist all das gestorben, was fast ein ganzes Jahr lang unser Auge und Gemüt im steten Wechsel des Werdens, Seins und Vergehens erfüllt hat. Neue Kräfte werden bereits für die kommende Zeit der Reife gesammelt und harren der Auferstehung.

Diesem unabdingbaren Laufe des Erdendaseins gedenkend, pilgern auch wir hinaus auf die mit Blumen geschmückten Gottesäcker, wo unsere Lieben oder uns teure Mitmenschen der erhofften, alles versöhnenden Auferstehung harren, um uns ihrer wieder besonders zu erinnern und jenes Band zu erneuern, das uns mit ihnen auch über den Tod hinaus verbindet.

Auch die österreichische Bundesgendarmerie hat teure Tote zu beklagen. Ein inniges Band der Treue und des Gedenkens vereint uns mit all denen, welche in über 100 Jahren in diesem Korps zur Ehre unseres Vaterlandes und zu unserer eigenen so segensreich gewirkt haben. Ganz besonders verpflichten uns aber jene Kameraden, die ihre Pflichttreue mit dem Tode besiegelten.

Nicht wenige Ehrenmale und Gedenksteine — von Kameradenhänden liebevoll geschmückt — künden davon, daß österreichische Gendarmen jederzeit bereit sind, das höchste Opfer für die Erfüllung der Pflicht zu geben. Immer wiederkehrend erfüllt sich hier die antike Legende von Leonidas und seinen Getreuen. In etwas abgewandelter Form müßte der Chronist bei Betrachtung dieser Ehrenmale und Gedenksteine vermerken: "Heimat bedenke, daß wir für Dich starben, wie das Gesetz es befahl." Mögen viele solche Mahn- und Erinnerungsmale in der langen und wechselvollen Geschichte unseres Korps vom Zahn der Zeit oder vom Unverstand der Menschen gefällt worden und viele Gendarmengräber auf den Gottesäckern unserer Dörfer und Städte zu Staub geworden sein, in unseren Herzen haben wir unseren toten Kameraden ein ewiges Denkmal errichtet.

Dankerfüllten Herzens treten wir am Tag des Gedenkens der Toten vor ihre Ehrenmale und Gräber, zu geloben, in kameradschaftlicher Verbundenheit eine verschworene Gemeinschaft von Brüdern zu sein, bereit, alles für die Ehre des Korps, für die Größe des Vaterlandes und für die ruhige Entwicklung von Volk und Heimat zu geben.

Dies sei Dank und Gedenken.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Fahnenübergabe an die Gendarmerieschule in Linz

Samstag, den 27. Oktober 1951 wurden zwei von den Ländern Oberösterreich und Salzburg gestiftete Fahnen an die Gendarmerieschule Ebersberg übergeben.

Bild 1: Innenminister Oskar Helmer schreitet die Front der aufgestellten Formationen ab.

Bild 2: Übergabe der beiden Fahnen an die Gendarmerieschule.

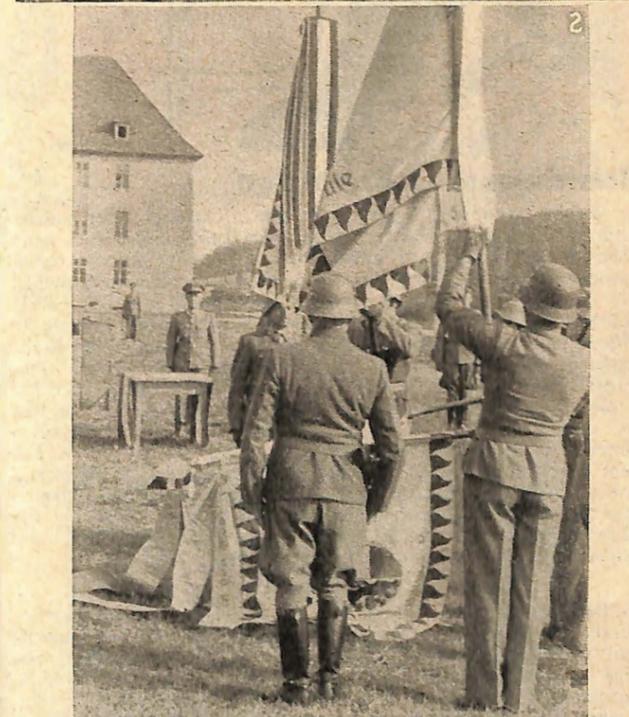
Bild 3: Defilierung mit den beiden neuen Fahnen.

UNSER TITELBILD:

Ehrenmal des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg.

Zum größten Teil aus freiwilligen Spenden der Gendarmeriebeamten des Kommandobereiches errichtet, wurde es am 24. Juni 1949 im Zuge der Hundertjahrfeier feierlich enthüllt. Entwurf und Ausführung stammen vom akademischen Bildhauer Hans Baier, Hallein.

Wenn sich der Todestag der 35 Gefallenen jährt, werden die Lichtquellen in den Granaten von 7 bis 23 Uhr in Tätigkeit gesetzt und eine kunstvoll ausgeführte Namenstafel in den vorgesehenen Rahmen gegeben, so daß ersichtlich ist, wessen gedacht wird. Die Beleuchtung des Ehrenmals wird auch am Gendarmerie-Gedenktag, am Allerseelentag und am Heiligen Abend durchgeführt.



MITTEILUNGEN

DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG



Brandursache: Explosion

Werden größere Energiemengen, die in chemisch oder mechanisch gebundener Form auf engstem Raum konzentriert sind, ganz plötzlich frei gemacht, so spricht man im Hinblick auf die dabei entstehende Kraftwirkung von einer Explosion. Ein solcher Fall tritt zum Beispiel dann ein, wenn Sprengstoff zur Detonation gebracht wird. Dabei wird die chemisch gebundene Energie in Wärme und mechanische Energie, letztere in Form einer Kraftwirkung der entstehenden Verbrennungsgase, umgesetzt. Andererseits kann auch ein Dampfkessel durch inneren Ueberdruck zur Explosion kommen, wobei die im Kessel gebundenen Energien frei werden. Die beiden Beispiele zeigen einen grundsätzlichen Unterschied im Zustandekommen der Explosion. Im ersten Fall geht eine stürmische Verbrennung, also ein chemischer Prozeß vor sich, im zweiten Fall, beim Ueberschreiten der Festigkeitsgrenze des Kessels, ist eine rein physikalische Kraftwirkung die Ursache. Man unterscheidet daher Explosionen chemischer und physikalischer Natur.

a) Explosionen chemischer Natur

Darunter versteht man eine Verbrennung in außerordentlich kurzer Zeit, die, vom Entzündungspunkt ausgehend, lawinenartig den gesamten brennbaren Stoff erfaßt. Dabei entstehen große Gas- und Wärmemengen, meist unter Licht- und Feuererscheinungen. Alle brennbaren Stoffe können unter geeigneten Bedingungen zu einer solchen Explosion gebracht werden. Bei Gasen genügt dazu eine entsprechende Mischung mit Luft, um ein explosives Gemisch zu bilden. Flüssige Stoffe verbrennen im allgemeinen so, daß die Flüssigkeit erst verdampft, wobei die Dämpfe sich wie Gase verhalten. Niedrig siedende Flüssigkeiten (Benzin, Benzol, Alkohol, Aether, Schwefelkohlenstoff usw.) sondern schon bei Raumtemperatur solche brennbare Dämpfe ab. Andere Flüssigkeiten, wie Petroleum, Leinöl, Heiz- und Treiböle bedürfen erst einer Erwärmung oder Zerstäubung, um brennbare Dämpfe zu bilden. Auch feste Stoffe, wie Kohle oder Holz, die in Stückgröße mit einem Streichholz kaum entzündet werden können, sind in entsprechend feiner Verteilung als Kohlenstaub oder Holzmehl hoch explosiv. Ganz allgemein kann daher gesagt werden: je feiner die Verteilung eines brennbaren Stoffes und je inniger seine Berührung mit Luft ist, desto größer ist die Explosionsgefahr. Die feine Verteilung ergibt nämlich eine innige Berührung mit dem Luftsauerstoff (siehe Selbstentzündung!) und ermöglicht dadurch eine schlagartige Entflammung des gesamten Brennstoffes (Zündschlag!). Infolge ihrer innigen Durchmischung sind Gas-Luftgemische besonders gefährlich. Auch brennbarer Staub, wie er in Mühlen, Spinnereien und Holzverarbeitungsbetrieben auftritt, erzeugt eine ähnliche Gefährdung, wenn der Staub durch Luftzug aufgewirbelt wird. Bei Bränden in solchen Betrieben kann es daher auch während der Lösaktion zu Staubexplosionen kommen, wenn sich der durch Wasserstrahl oder Einsturz aufgewirbelte Staub an glühenden Teilen entzündet.

Glücklicherweise ist nicht jedes Mischungsverhältnis eines brennbaren Stoffes mit Luft in gleicher Weise explosibel. Bei Gasen gibt es eine sogenannte obere und untere Zündgrenze. Innerhalb dieser Grenzen kommt das Gas-Luftgemisch je nach der Gaskonzentration zu einer mehr oder weniger brisanten Verbrennung. Unterhalb der Zündgrenze ist die Gaskonzentration so gering, daß eine Entflammung nicht mehr eintritt. Bei Ueberschreiten der oberen Zündgrenze ist der Luftanteil zu gering, um eine Verbrennung des gesamten Gasanteiles zu ermöglichen. Es tritt daher eine Explosionsgefahr nur innerhalb der Zündgrenzen auf. Diese sind jedoch bei den einzelnen Gasen und Dämpfen verschieden. Die Gefährlichkeit ist um so größer, je weiter die Zündgrenzen auseinanderliegen. Unter den Gasen steht das zum Schweißen verwendete Dissousgas (Azetylen) an erster Stelle. Seine untere Zündgrenze in Luft liegt bei einem Anteil von 2,3 Prozent, die obere Zündgrenze bei 82 Prozent. Dann folgt das Wasserstoffgas mit den Grenzen 4 Prozent und 75 Prozent, Kohlenoxyd mit 12,5 Prozent und 75 Prozent und schließlich Schwefelwasserstoff mit 4,3 Prozent und 45 Prozent. Wenig bekannt ist, daß auch Ammoniak (Salmiakgeist) im Mischungsverhältnis von 15,7 bis 27,4 Prozent mit Luft explosibel sein kann. Dieses Gas wird in Kühlanlagen zur Erzeugung künstlicher Kälte vielfach verwendet und kann bei Leckwerden der Leitungen verdampfen und Gefahr mit sich bringen. Schließlich ist noch das Sumpf- oder Grubengas zu erwähnen, das in Anteilen von 5 bis 15 Prozent entzündlich wird.

Bei den Dämpfen liegen die Verhältnisse sehr ähnlich. In erster Linie ist hier der als Lösungsmittel für Gummi, Kollodium, Harze und Fett verwendete Schwefelkohlenstoff zu erwähnen, der etwa die gleichen Gefahren wie der Aether zeigt. In kurzem Abstand folgen in der Gefährlichkeitsreihe Benzin, Benzol, Azeton und die verschiedenen Nitrolack-Lösungsmittel. Die Dämpfe von Schwefelkohlenstoff, Benzin, Benzol und Aether sind etwa zweieinhalbmal so schwer wie Luft, fließen also von der Flüssigkeitsoberfläche zu tiefer gelegenen Punkten (Fußboden) ab. Durch das Nachströmen weiterer Dämpfe und durch den Luftzug erfolgt ein Wandern der Dämpfe durch den Raum, ja sogar in Nebenzimmern, wobei die Gefahr einer unbeabsichtigten Entzündung besteht. Durch schadhafte Fußböden können die Dämpfe in darunterliegende Räume gelangen und unversehens entzündet werden. Dabei besteht die Gefahr eines Flammenrückschlages längs der den Boden bedeckenden Dampfwolke und explosionsartige Entflammung der Flüssigkeit. Namentlich bei gut ziehenden Öfen und Kesselfeuerungen kann eine Saugwirkung noch in größerer Entfernung wirksam sein.

Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten sind im allgemeinen schwerer als Luft, müssen daher in Fußbodennähe abgesaugt werden, während brennbare Gase leichter als Luft sind und an der Decke abgeführt werden müssen.

Gase und Dämpfe sind nicht allein durch eine Flamme, sondern auch durch Hitze zur Explosion zu bringen. Allerdings muß dabei die Entzündungstemperatur einige 100 Grad C betragen.

Eine Explosionsgefahr ist in allen Betriebsstätten möglich, die mit den erwähnten Gasen und Dämpfen zu manipulieren haben. Im einzelnen sind hier Gaserzeugungs- und -Verbrauchsanlagen, Destillationsanlagen für feuergefährliche Flüssigkeiten, Vulkanisieranstalten, Benzinwäschereien, Lackherstellungs-, Verarbeitungs- und Trockenanlagen, insbesondere Spritzlackierereien, Autogenschweißanlagen, Azetylenentwickler, Teer-, Fett- und Wachserschmelzereien und ähnliche hier zu erwähnen. In einigen Fällen besonderer Gefährdung sind spezielle behördliche Vorschriften erlassen worden. (Azetylenverordnung, Lagerung brennbarer Flüssigkeiten usw.)

Als Beispiel einer Gasexplosion sei die verhältnismäßig häufige Ofenexplosion erwähnt, die bei unvollkommener Verbrennung entsteht, wenn infolge Luftmangels sich brennbare Gase im Ofenraum und dem Rauchabzug ansammeln. Beim Öffnen der Heitzüre erfolgt dann der notwendige Luftzutritt und die schlagartige Entzündung der Heizgase, wobei meist Flammenaustritt und mechanische Zerstörungen die Folge sind.

Eine Explosion brennbarer Dämpfe mit verheerenden Folgen entstand im Vorjahr auf dem Donaudampfer "Johann Strauß".

Dort wurde zum Verlegen eines Gummibelages ein leichtflüssiges Klebemittel verwendet, von dem nach Abschluß der Arbeiten so viel verdampft war, daß sich ein explosionsfähiges Dampf-Luftgemisch gebildet hatte. Offenbar wurde eine ausreichende Durchlüftung, vor allem in Bodennähe, verabsäumt. Bei den nachfolgenden Arbeiten wurde dann die Explosion dieses Gemisches durch einen Raucher oder Verwendung einer Lötlampe verursacht. Mehrere Tote und Schwerverletzte sowie bedeutender Sachschaden waren die Folgen dieser Unachtsamkeit.

Ähnlich gefährvoll sind schließlich alle Feuerarbeiten an Behältern für brennbare Flüssigkeiten. Solche Behälter führen auch nach langem Lagern und Ausspülen mit Wasser beim Schweißen immer wieder zu Sprengschlägen, da die wasserunlöslichen Rückstände unter Einwirkung der Schweißflamme explosive Gase bilden. Ein solcher Behälter ist daher vor dem Schweißen stets mit Wasser oder einem unbrennbaren Gas zu füllen, um die Luft daraus zu verdrängen.

Bei brennbarem Staub besteht immer dann eine Explosionsgefahr, wenn dieser Staub aufgewirbelt und dadurch mit Luft innig vermischt wird. Dann genügt der kleinste Funke, der im Arbeitsablauf entsteht, um das Staub-Luftgemisch zur Explosion zu bringen. Diesen Zündfunken können nicht nur Fremdkörper in Mühlen und Zerkleinerungsmaschinen liefern, sondern auch elektrostatische Aufladungen, wie sie durch laufende Riemen oder Reibung nichtmetallischer Körper entstehen können.

Zu den typischen Explosionen chemischer Natur gehören die Sprengstoffexplosionen. Sprengstoffe bedürfen zu ihrer Detonation nicht des Luftsauerstoffes. Vielmehr ist ihnen ein Sauerstoff abgebender Bestandteil beigemischt. Sprengstoffe können also auch unter der Erde, im Wasser oder in abgeschlossenen Räumen zur Explosion gebracht werden. Je nach ihrer Art muß die Explosion durch Schlag, Stoß, Reibung, elektrische oder durch Initialzündung eingeleitet werden. Selbstexplosionen ohne unmittelbaren äußeren Anstoß kommen bei sachgemäßer Lagerung und Verarbeitung infolge des hohen Reinheitsgrades der verwendeten Bestandteile heutzutage kaum mehr vor. Im übrigen bestehen für die Lagerung, den Transport und die Verwendung von Sprengstoffen besondere Vorschriften, so daß hier nicht näher darauf eingegangen werden braucht.

Schließlich gehören hierher die Explosionen, die durch Zersetzung chemischer Substanzen bei unzweckmäßiger Lagerung entstehen. Deshalb sind Säuren, vor allem Salpetersäure, Nitrate, Chlorate, Feuerwerkskörper, Zelluloid usw. sorgsam und kühl zu lagern und auch vor Sonnenbestrahlung zu schützen.

Zuletzt sei noch erwähnt, daß in Sonderfällen auch aufgespritztes Löschwasser zu explosionsartigen Erscheinungen führt, wenn es zum Beispiel auf sehr hoch erhitzte Schlacke, Koks oder brennende Magnesiumlegierungen (Elektronspäne) trifft. Bei diesen hohen Temperaturen zerfällt nämlich das Wasser in seine Bestandteile, die ihrerseits dem Brand wieder neue Nahrung geben.

b) physikalische Explosionen

Sie sind, streng genommen, bloß mechanische Zerstörungen infolge des Ueberschreitens der zulässigen Festigkeitsgrenze, wobei weder Flammenbildung noch Wärmewirkungen auftreten. Zu solchen "kalten Explosionen" gehören die Behälter-, Kessel- und Flaschenexplosionen, aber auch das Auseinanderfliegen rasch umlaufender Maschinenteile und Schwungräder. Die dabei auftretenden Zerstörungen sind selbst nicht unmittelbar brandgefährlich, können aber indirekt zu Brandausbrüchen führen, wenn beispielsweise Feuerungsanlagen von wegfliegenden Teilen getroffen oder brennbare Flüssigkeiten verspritzt werden.

Zu den Zerstörungen dieser Art gehören die seinerzeit mit Recht gefürchteten Kesselexplosionen, ferner das Zerreißen von Windkesseln und Druckbehältern aller Art. Einen besonderen Platz nehmen hier die Explosionen von Preßgasflaschen ein. Diese Flaschen stehen meist unter hohem Innendruck, der in einzelnen Fällen bis zu 200 atü bei Raumtemperatur betragen kann. Werden Gasflaschen jedoch einer starken direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt, so steigt infolge der Erwärmung der Innendruck beträchtlich. So ist zum Beispiel bei einer Gasflasche mit flüssigem Ammoniak der Innendruck bei 15 Grad C gleich 7 atü, bei 28 Grad C gleich 10 atü und bei 40 Grad C mehr als 15 atü. Eine solche Temperatur im Innern einer Gasflasche kann aber durch eine mehrstündige Sonnenbestrahlung ohne weiteres erreicht werden.

Explosionen werden im allgemeinen auf industrielle und gewerbliche Unternehmen, in einzelnen Fällen auch auf Treibstoffvorräte beschränkt bleiben.

Explosionsgefährdete Räume sind in gewerblichen Unternehmen, wie zum Beispiel Spritzlackierereien, baulich besonders ausgebildet. Die Umfassungsmauern tragen in solchen Fällen stets ein leichtes Dach, das durch die Explosion abgehoben, den Druckausgleich ermöglicht und so einem MauerEinsturz vorbeugt.

— Ing. D. —



Das Rechtsüberleitungsgesetz und das Strafanwendungsgesetz

Von Gendarm FRANZ PERNDORFER, Gendarmerie-Postenkommando Frankenmarkt, Obzrösterreich

In einem Rechtsstaat, wie dies bei uns in Oesterreich der Fall ist, gibt es Gesetze und wieder Gesetze. Wieso, sagt sich heutzutage mancher, so viele Gesetze, Verordnungen und Erlässe?

Werfen wir einen Blick in unsere Bundesverfassung, wo wir im Art. 18, Abs. 1 folgendes lesen: "Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden." Die Bundesverfassung ist doch das Fundament, nach der sich unsere ganze staatliche Verwaltung zu richten hat.

Gesetze sind aber nicht da, wie es im Volksmund heißt, um nur übertreten zu werden, sondern, daß sich jedermann darnach hält. Um aber der Gesetzesübertreter habhaft zu werden und die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers wahren zu können, werden in jedem Staate Institutionen eingerichtet, die für die Sorge und Sicherheit des Staates überhaupt und für das allgemeine Wohl des Staatsbürgers zu sorgen haben.

Eine Institution von diesen ist die Exekutive, die Bundesgendarmerie und Bundespolizei, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen haben.

Der § 24 der Gendarmeriedienstinstruktion schreibt vor, daß der Gendarm wissen muß, welche Handlungen und Unterlassungen von den Gesetzen als straffällig erklärt sind; er hat sich daher alle Gesetze und Verordnungen eigen zu machen, die auf seinen Dienst Bezug haben. Nun müßte nach dem Wortlaut des § 24 der GDI der Gendarm alle Gesetze und Verordnungen wissen, die in seine dienstliche Kompetenz fallen, besser gesagt, wo er bei Zuwiderhandlungen gegen diese von Amts wegen einzuschreiten verpflichtet ist. Praktisch kann aber ein Gendarm nicht alle Vorschriften beherrschen, denn diese sind zu mannigfaltig.

Nach der Annexion Oesterreichs durch das Hitlerregime wurde das österreichische Rechtsleben zerspalten. Viele Gesetze und Verordnungen wurden aufgehoben und durch reichseinheitliche Vorschriften ersetzt.

Im Mai 1945, als Oesterreich von den Alliierten wieder als selbständiger Staat nach demokratischen Grundsätzen anerkannt wurde, trat auch auf dem Gebiete des Rechtslebens eine bedeutende Aenderung ein. Wohl wurden uns Einschränkungen von den Besatzungsmächten auferlegt, die aber nur bedingte Erscheinungen sind.

Nach dem Verfassungsüberleitungsgesetz (Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 4) wurde das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 sowie alle übrigen Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesverfassungsgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933 im Sinne der Regierungserklärung, StGBI. Nr. 3, von 1945 wieder in Wirksamkeit und gleichzeitig auch alle verfassungsrechtlich sich widersprechende Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Was geschah aber mit den in Geltung gestandenen rechtsrechtlichen Vorschriften, die ja zum größten Teil mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar waren oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten?

Hier beschloß die damalige provisorische Staatsregierung mit 1. Mai 1945 StGBI. Nr. 6 ein Verfassungsgesetz über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Oesterreich, kurz benannt das „Rechtsüberleitungsgesetz“.

In diesem Verfassungsgesetz heißt es unter anderem, daß alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Oesterreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen, oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, aufgehoben werden.

Die provisorische Staatsregierung stellt mittels Kundmachung fest, heißt es weiter, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Absatz 1 als aufgehoben zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden.

Ferner heißt es, daß alle übrigen Gesetze und Verordnungen, die nach dem 13. März 1938 für die Republik Oesterreich oder ihre Teilbereiche erlassen wurden, bis zur Neugestaltung

der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt werden.

Es gibt heute noch eine größere Anzahl von reichsrechtlichen Vorschriften, die auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes (RÜeG.) weiterhin, bis zu deren Aufhebung, als österreichische Rechtsvorschriften in Geltung stehen.

Zählen wir einige von diesen, welche für das Gendarmerieorgan zum Einschreiten Anlaß geben, auf:

1. Waffengesetz; v. 18. 3. 1938, d. RGBI. I S. 265, in der Fassung d. Verordnung v. 13. 2. 1939, d. RGBI. I S. 213 (GBI. f. Oe. Nr. 233/1939), mit Berücksichtigung des StGBI. Nr. 20/45, und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen;

2. Sammlungsgesetz; v. 5. 11. 1934 d. RGBI. I, S. 1086, (GBI. f. Oest. Nr. 364/38) StGBI. Nr. 20/45;

3. Ausländer-Polizeiverordnung; v. 22. 8. 1938 d. RGBI. I S. 1053, berichtigt im d. RGBI. I S. 1067, bekanntgegeben im GBI. f. Oest. Nr. 379/38, mit Berücksichtigung der Verord. v. 5. 9. 1939, d. RGBI. I S. 1667, berichtigt im d. RGBI. I, S. 1750, bekanntgegeben im GBI. f. Oest. Nr. 1134/39;

4. Ausländer-Arbeitsverordnung; v. 23. I. 1933, d. RGBI. I S. 26 in der Fassung v. 24. I. 1941, d. RGBI. I, S. 24;

(Fortsetzung Seite 14)

Hochalpine Ausbildung in der Gendarmerie

Von Gend.-Oberleutnant WOLFGANG ORTNER
Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Die Heranbildung eines Teiles der auf Hochgebirgsposten stationierten Gendarmen zu Hochalpinisten ist ein Ausbildungs-zweig, der infolge des anwachsenden Fremdenverkehrs im Sommer und Winter in der Gendarmerie immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Sind es doch immer wieder die Gendarmen, die gemeinsam mit den Bergrettungsmännern oder in vielen Fällen auch allein zu jeder Zeit und bei jedem Wetter ausrücken, um einen verunglückten Bergsteiger zu bergen oder einer in Bergnot geratenen Touristengruppe zu helfen. Aber nicht nur wenn das Unglück bereits hereingebrochen ist, soll der Gendarm in Aktion treten, sondern er soll durch seine alpinen Fachkenntnisse auch unfallverhütend wirken, indem er unüberlegte oder ungenügend ausgerüstete Touristen warnt und ihnen mit Rat zur Seite steht.

So fand, wie in den vergangenen Jahren, auch heuer wieder ein hochalpiner Sommerführerkurs in der Zeit vom 27. August bis 7. September 1951 unter der Leitung des Alpinereferenten des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, Gendarmerie-Major Edgar Witzmann, mit den Standorten Karlsbader Hütte in den Lienzer Dolomiten (2260 m) für die Fels- bzw. Kletterausbildung und Oberwalder Hütte im Glocknergebiet (2790 m) für die Eisausbildung statt. Nach den Weisungen des Gendarmerie-Zentralkommandos wurde neben der Geh- und Kletterausbildung in Fels und Eis das Hauptaugenmerk der Schulung auf die Durchführung von Bergrettungsaktionen mit dem modernen Stahlseilgerät und mit den einfachen, selbstverfertigten (aus dem Material, das jeder Bergsteiger mit sich führt) Rettungsgeräten gelegt.

Aber nicht nur eine gute Ausbildung und verlässliche Ausrüstung machen schon den wahren Bergsteiger, es braucht letzten Endes noch ein Maß voll Begeisterung für die Berge und unerschütterliche Bergkameradschaft, um ein richtiger Gendarmerie-Hochalpinist zu sein.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Bild 1: Abseilübung.

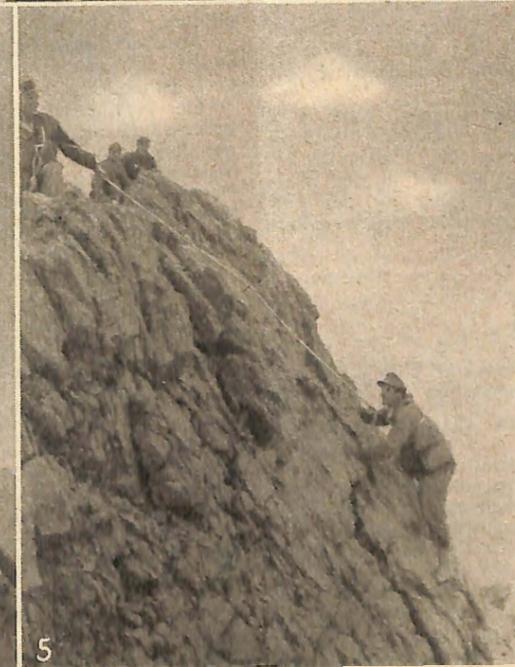
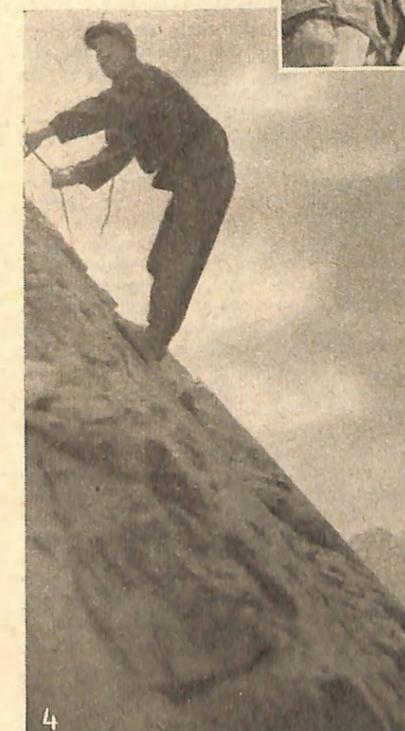
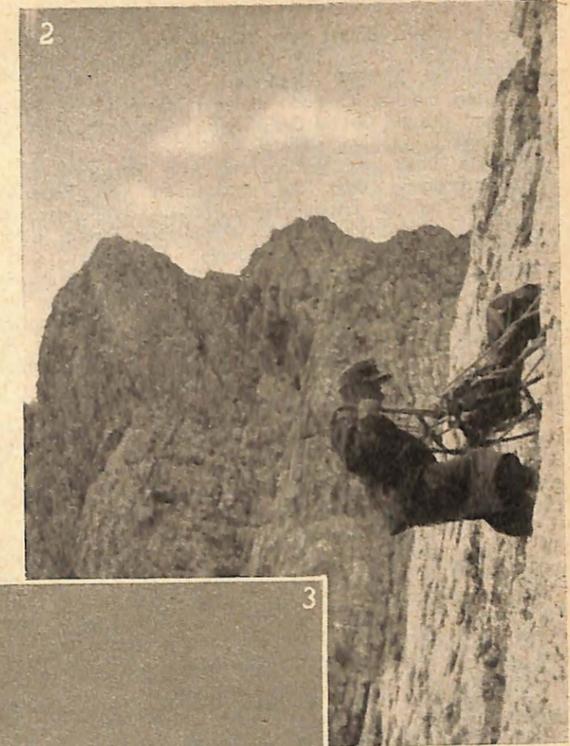
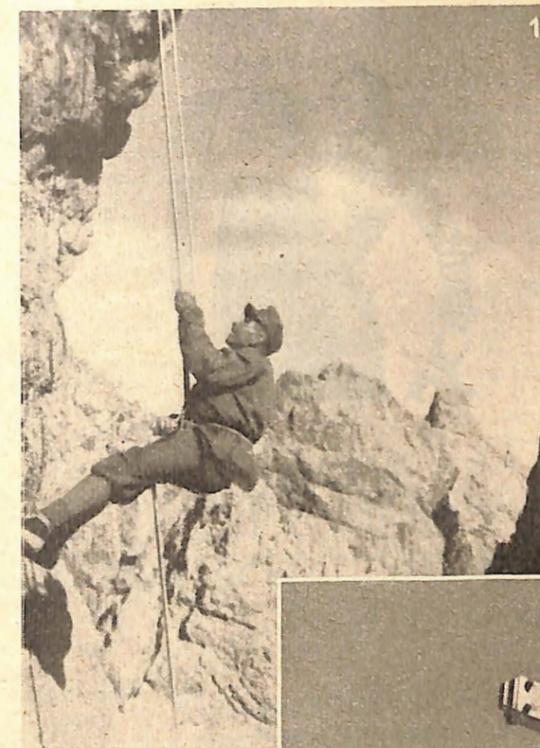
Bild 2: Der Geborgene liegt festgebunden in der Gebirgstrage und wird mittels Stahlseilgerät abtransportiert.

Bild 3: Herrliche Gipfelrast am Großglockner.

Bild 4: Übung am aufgebauten Seilgelände.

Bild 5: Der letzte Anstieg zum Gipfel.

Bild 6: Abseilen eines Rettungsmannes zum Verunglückten in die Spalte.



(Schluß zum Rechtsüberleitungsgesetz von Seite 12)

5. Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend; vom 10. 6. 1934 d. RGBl. I S. 349 (StGBI. Nr. 20/45), für O. Oe. mit LGBl. Nr. 36/1948 abgeändert.

Weiters möchte ich noch einige reichsrechtliche Vorschriften aufzählen, die auf Grund des RUeG. heute noch, wohl teilweise abgeändert in Geltung stehen:

Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande; Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen; Preisauszeichnungsvorschriften; Lohnpfändungsverordnung 1940; Arbeitsbuchgesetz; Reichsnaturschutzgesetz; Personenstandsgesetz; Ehegesetz und Verordnung hierzu; Ehewohnhaus- und Hausrats-Verordnung; Mietengesetz-Schutzverordnung über die Kündigung; Reichsversicherungsverordnung; Mutterschutzgesetz; Handelsgesetzbuch; Scheckgesetz; Wechselgesetz; Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumswerb und das Benutzungsrecht des Finders (zum ABGB. § 389); Vermögenssteuergesetz; Umsatzsteuergesetz; Einkommensteuergesetz; usw.

Nehmen wir einmal das Waffengesetz zur Hand und sehen uns den § 26 an. Im § 26 Abs. 1 heißt es folgend: "Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes..." usw.

Aus dieser Generalprävention kann nicht entnommen werden, ob es nach österreichischem Recht ein Verbrechen, ein Vergehen, eine gerichtliche Uebertretung oder eventuell nur eine Verwaltungsübertretung ist. Um hier auf die sachlich zuständige Kompetenz zu kommen, wurde von der damaligen provisorischen Staatsregierung wieder ein Gesetz geschaffen, und zwar das "Strafanwendungsgesetz", abgekürzt "StAG." v. 29. 8. 1945 StGBI. Nr. 1948.

Schlagen wir den § 4 dieses Gesetzes auf, der folgenden Wortlaut hat:

"1. Von den in § 3 genannten strafbaren Handlungen haben zu gelten:

a) als Verbrechen die, welche mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht sind,

b) als Vergehen die, welche mit Gefängnis ohne Ober- und Untergrenze oder mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedroht sind,

c) als Uebertretungen alle übrigen.

2. Ist neben Haftstrafe Gefängnisstrafe, neben Gefängnisstrafe wahlweise oder für den Fall des Vorliegens erschwerender oder besonders erschwerender Umstände angedroht, so ist die Tat im ersten Falle als Vergehen, im zweiten Falle als Verbrechen anzusehen."

Jetzt können wir auch die Zuwiderhandlungen nach § 26 Absatz 1 des Waffengesetzes der Schwere nach einstufen, und zwar ist es nach § 4 des StAG, Abs. 1, Pkt. b ein Vergehen.

Greifen wir noch letzters zum Sammlungsgesetz über. Im § 13 des Sammlungsgesetzes heißt es: "Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft", usw. In diesem Falle liegt unter Zugrundelegung des § 4 Abs. 1, Pkt. c unter Bedachtnahme auf Pkt. b eine gerichtliche Uebertretung vor.

Nun noch kurz die Verwaltungsübertretungen. Nach § 2 des StAG. ist als Verwaltungsübertretung jene strafbare Handlung anzusehen, wenn sie bloß mit Haft oder einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 300 RM bedroht ist und in der Strafbestimmung auch nicht für schwere Fälle oder für den Fall des Eintretens erschwerender oder besonders erschwerender Umstände eine strengere Strafe vorgesehen ist.

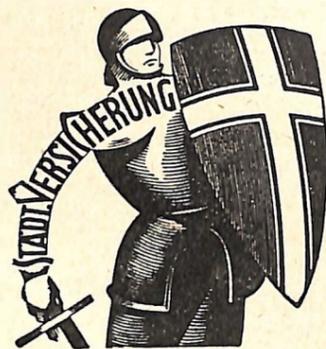
Strafen von einst

Von Gend.-Rayonsinspektor Otto Jonke
Landesgendarmereikommando für Salzburg

Entsetzlich und grausam war einst die Rechtsprechung mornländischer Völker.

Riesig groß war die Zahl der Strafen und raffinierte Gefühllosigkeit vereinte sich in dem Prinzip, die Strafe mit einer eisernen und erbarmungslosen Gerechtigkeit zu verbinden. Einer der beliebtesten Grundsätze der Rechtsprechung war das Recht der bedingungslosen Wiedervergeltung, das auch stets angewendet wurde.

Als gräßliches Beispiel ist folgendes aus der Ueberlieferung bekannt: Ein Koch war überführt worden, das Fleisch veredelter Tiere in Oel gebacken und verkauft zu haben. Auf Befehl des Kadi schnitt man sodann von seinem Körper eine Anzahl kleiner Fleischstreifen ab, die man in einen Kessel mit siedendem



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8

TELEPHON U 28 5 90

GESCHAFTSSTELLEN

IM GANZEN BUNDES GEBIET

Oel warf und dann vor den Augen des unter entsetzlichen Schmerzen Sterbenden den Hund zum Fressen vorwarf.

Die Henker besaßen eine große Geschicklichkeit. Man warf den Verurteilten in die Luft und ließ ihn derart zu Boden fallen, daß er sich beim Niederstürzen, je nach Urteilsspruch, ein Bein, einen Arm, oder gar den Hals brach. Andere Opfer grub man bis an den Hals in die Erde ein und gab diesen Mißhandlungen Vorübergehender preis, die auch reichlich davon Gebrauch machten und zusammen mit den Insekten und der heißen Sonne dem Bestraften bald das Ende brachten und ihn erlösten.

Andere wurden in tote Rinder buchstäblich eingenaht oder an den Schwanz eines Esels gebunden, den man zu schnellem Lauf antrieb.

Ein Forscher soll 1860 zufällig Zeuge folgenden Strafvollzugs gewesen sein: Zwei Schmuggler wurden vom Stamme der Rifkabylen enthauptet. Sie waren angeklagt worden, die Majestät beleidigt zu haben, weil sie den Sultan um Zoll-einnahmen betrogen hatten. Sie mußten dies mit ihrem Kopf büßen. Mit einem stumpfen Taschenmesser säbelte man den Delinquenten langsam den Kopf ab, wobei man im Genick mit dieser Grausamkeit begann. Fast eine halbe Stunde soll diese Tortur gedauert haben. Die zwei dunklen, kräftigen Männer ertrugen diese Qual mit Ruhe und dem Mut eines Helden, und gaben keinen Laut von sich. Die abgetrennten Köpfe ließ man dann einsalzen und steckte sie, als warnendes Beispiel, auf die Mauer der Stadt.

Etwas verschieden war der Strafvollzug und die Rechtspflege überhaupt gegen Frauen. Ersterer und letztere gingen geheim vor sich. Ein Mann durfte an eine Frau nicht Hand anlegen, daher gab es weibliche Scharfrichter. Eine solche Scharfrichterin verhaftete die schuldtragenden Frauen und vollzog das Urteil der Richter. Die Strafen waren nicht so grausam und nicht so vielfältig wie bei den Männern. Wehe einer Schönen, die eine Häßliche zum Richter und zum Vollstrecker hatte. Einer solchen war es dann ein wahrer Genuß, Schönheit und Jugend ihrer Geschlechtsgegnin für alle Zeit zu zerstören.

Und heute? Die Grausamkeit ist allein auf seiten der Straftaten zu finden; der Strafvollzug selbst ist menschlich und milde, weil dem fehlenden Subjekt Zeit und Gelegenheit zur Besserung und Einsicht gewährt sein soll, bevor es sich das Leben durch die Untat gänzlich verwirkt.

Das VERBRECHEN am Ratcliff Highway

(Fortsetzung von Seite 8)

keine solche poetische Lizenz vor. Ich mußte mir damals die Kontrolle der ganzen Straße von vornherein sehr eingehend überlegen; denn sie bedeutete eine große Arbeitslast für meine Beamten, zumal sehr diskret und vorsichtig vorgegangen werden mußte, um die Betroffenen nicht in ihrem Ruf zu schädigen. Besonders die Feststellungen an den Arbeitsstellen waren außerordentlich delikats und deshalb umständlich.

Am gründlichsten ließ ich das Alibi der Personen eruieren, die der Leihbibliothek gegenüber wohnten.

Tag für Tag entstanden neue Stöße von Akten, die nichts enthielten als die Enthüllungen der Belanglosigkeiten, die in den einzelnen Hausnummern sich an jenem Tage zwischen 8 und 9 Uhr abgespielt hatten, und die ebenso uninteressanten Quisquilien, mit denen die außer dem Haus tätige Mathildenstraße zur ominösen Stunde beschäftigt gewesen war. Kein Gang zur Arbeit, kein in den nahen Park geschobener Kinderwagen, kein im Bett kuriertes Leiden blieb verborgen.

Doch die erhoffte Aufklärung verschaffte uns diese mühselige und unerquickliche kriminalistische Kleinarbeit nicht. Bei manchen Leuten war natürlich nicht jede Minute kontrollierbar. Die Alibifeststellungen wiesen kleine Lücken auf, aber zum Zugreifen reichte es nirgends aus. Endergebnis: allgemeine Zustimmung meiner Beamten und ein Berg von Papier. Einzige bürokratische Befriedigung: die zahllosen Blätter schön alphabetisch zu registrieren. Im übrigen war man soweit wie zuvor.

Nun hatte ich, wie gesagt, gerade in jener Zeit de Quincey gelesen. Die Aehnlichkeit mit dem Fall Williams war mir natürlich sofort aufgefallen.

Zunächst das rein äußerliche Tertium comparationis: Dasselbe Mordinstrument, ein Hammer. Derselbe Schauplatz, ein Laden. Dann aber die psychologisch interessantere Analogie: Der Unbekannte hatte wie weiland Williams sein Opfer veranlaßt, sich umzudrehen, um aus einem tiefgelegenen Fach Ware zu entnehmen und so den Hinterkopf gewissermaßen selbst in die richtige Abschlagstellung zu bringen.

In beiden Fällen lohnte der erbeutete Gewinn nicht die

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und
so billig!

dafür übernommene Blutschuld. Debit und Kredit standen im Mißverhältnis. Der Saldo war negativ.

Williams beging deshalb ein paar Tage später in der gleichen Stadtgegend seinen zweiten Mord, um die Rechnung glatt zu machen Sollte nicht auch der Mörder der kleinen Anny B. wiederkommen?

Aus allgemeinen kriminalpsychologischen Erwägungen und sicherlich auch unter dem Einfluß der Quincey-Lektüre ließ ich nun die Mathildenstraße und die benachbarten Straßen durch Zivilpatrouillen begehen. Natürlich war auch diese Anordnung ein Verlegenheitsprodukt, weil alle anderen Mittel erschöpft waren. Es war eine ungewöhnliche, unverhältnismäßig weitläufige Maßnahme, eine Ausgeburt der von Quincey angeregten Phantasie, ein Bastardsproßling von kriminalistischer Erfahrung und literarischer Augenblicksstimmung.

Wer konnte wissen, wo der zweite Mord erfolgte, wenn überhaupt eine Reprise kam? Immerhin war ich persönlich überzeugt, daß der Unbekannte in der Mathildenstraße und am wahrscheinlichsten in einem der paar Häuser gegenüber der Leihbibliothek wohnte, und daß er auch das zweite Verbrechen auf bekanntem Terrain, also in demselben Bezirk ausführen würde. Wie lange sollten aber diese Patrouillen durchgeführt werden, ohne lächerliche Kräftevergeudung zu bedeuten? Vor dem Ende war mir bang.

Vorläufig ließ sich die Maßnahme noch rechtfertigen. Denn das Verbrechen in der Mathildenstraße hatte einen ähnlichen Publikumserfolg wie die Mordserie von Ratcliff Highway. Die Metropole der Welt bedurfte eines Massakers mit vier Opfern, um in Aufruhr zu geraten, unserer Dreiviertelmillionenstadt genügte ein einziges Opfer. Allerdings war bei uns der Kreis der Geängstigten auf einen bestimmten Beruf beschränkt. Die Inhaber kleiner Ladengeschäfte, die Verkäuferinnen, die allein "bedienten", lasen von Abend zu Abend mit steigendem Entsetzen die Zeitungsberichte über die fruchtlose Tätigkeit der Polizei, der es nicht gelang, den Mordbuben unschädlich zu machen.

Jeden Morgen schüttete die Post ganze Stöße von Briefen auf meinen Schreibtisch. In allen Schreiben stand dasselbe: In ein Geschäft war ein Kunde gekommen, hatte verdächtig umhergespäht — mit ganz unheimlichen Augen umhergespäht — und war dann mit seinem Kauf wieder davongegangen. Nach Ansicht der Briefschreiber bestand kein Zweifel: das war der Mordgeselle aus der Mathildenstraße gewesen, der eine Gelegenheit zu neuer Tat ausspionieren wollte. Und jedes Schreiben endete mit demselben Ersuchen: schleunigst einen Beamten zu schicken, um das Haus zu bewachen. Er wird wiederkommen, der Unbekannte mit dem Satansblick — morgen — heute —

In manchem kleinen Kellergeschäft, in dem eine einsame alte Frau mit Grünzeug oder Bürsten handelte, nistete sich das Grauen ein. Aus dem Gesicht mancher jungen Dame, die in ihrem Lädchen Schlipse, Pralinés oder Zigaretten feilbot, verschwand das bezaubernde Lächeln, und sie musterte mit angstvollen Augen jeden Kunden, der die Tür öffnete. Besonders hysterische Verkäuferinnen verbarrikadierten sich förmlich in ihrem Geschäft, und der Stammkunde, der eingelassen wurde, mußte wie ein Parlamentär, der eine belagerte Festung betritt, über Fallgatter seinen Weg sich bahnen, um bis zum Ladentisch zu gelangen.

Wie im Fall Williams griff die Angst, durch die täglichen Reporterberichte gespeist, auch auf die Umgebung der Stadt und auf das Land über. Bald kamen auch Anzeigen von Dorfkrämern, die den Mörder der armen Anny B. gesichtet hatten. In den Blättern der Kleinstädte tauchten Meldungen auf, die den Besuch des unheimlichen Kunden beim Schnittwarenhändler X und bei der Delikatessengeschäftsinhaberin Y in allen Einzelheiten schilderten.

Und wie im Fall Williams war das alles nur Gaukelspiel der erschreckten Phantasie. Der Mörder blieb in der Hauptstadt und verschmähte provinziellen Ruhm. Er bereitete in aller Stille ein effektvolles Dementi der Zeitungsnachrichten vor, die ihm abgeschmackterweise Neigung für das Landleben angedichtet hatten.

Nach etwa zwei Wochen war er mit seinem zweiten Mordplan fertig und kündigte durch einen neuen Hammerschlag seine Anwesenheit in der Hauptstadt an.

Und nun entwickelte sich das Kriminaldrama in einer verheerenden Szenenfolge, die ich mit starrem Staunen verfolgte. Eine solche Analogie mit den Verbrechen von Ratcliff Highway hatte ich mir in meinen kühnsten Träumen nicht ausgemalt.

Der Ueberfall in der Mathildenstraße war am frühen Vormittag nach 9 Uhr gemeldet worden. Genau zur selben Zeit klingelte vierzehn Tage später mein Telefon.

"Raubmordversuch!" meldete mir eine Bezirkswache.

"Wo?"

"In einem Laden. Ein Zigarrenhändler ist mit einem Hammer niedergeschlagen worden."

Williams! Auch Williams hatte für beide Morde dieselbe Stunde gewählt. Auch er war beide Male als Kunde in ein Geschäft gekommen.

Marr und Williamson, die kleine Anny B. und der Zigarrenhändler waren mit demselben Instrument zur Strecke gebracht worden. Ja noch mehr: Der Zigarrenhändler empfing, wie ich bald darauf feststellen konnte, den Hammerschlag genau an derselben Stelle des Kopfes wie das Mädchen in der Leihbibliothek. Der eine Ueberfall war die geradezu sklavische Nachahmung des anderen. Nicht nur das Instrument, sondern auch die Art der Wunde, die Wucht des Schlages, die Richtung des Schlages war gleich. Verschieden war nur die Wirkung: Das junge Mädchen wurde bewußtlos, der robustere Mann blieb bei Sinnen. Doch das war nicht eine Nuancierung der verbrecherischen Arbeitsmethode, sondern eine Abwechslung, die die Opfer in die Monotonie dieser beiden Ueberfälle brachten.

Noch eine weitere interessante Parallele: Der unbekannte Mörder der Anny B. beschränkte sich auf den Hieb mit dem Hammer. Im ersten Fall hatte das zur Folge, daß er tagelang in Angst schweben mußte, das Opfer könne wieder zum Bewußtsein kommen und ihn verraten. Im zweiten Falle schrie der Ueberfallene sofort Hilfe herbei und veranlaßte dadurch eine Komplikation der verbrecherischen Handlung, die zu höchst dramatischer Steigerung führte, wie wir sehen werden. Wie weise war daneben Williams vor hundert Jahren gewesen! Zuerst der Hieb auf den Kopf und dann der Schnitt durch die Kehle. Was zunächst als überflüssige Brutalität, als sinnloses Schwelgen in Gemeinheit erscheint, entpuppt sich, wenn man den deutschen Fall danebenstellt, als notwendiger Verlauf eines sorgfältigen, gewissenhaften Verbrechens. Nur so war saubere, ganze Arbeit zu leisten und nachträglicher Verrat ausgeschlossen. Dead men tell no tales. Ce ne sont que les morts qui ne reviennent pas.

Doch nun zur verblüffendsten Analogie:

Der Beamte, der mir telephonisch die erste Meldung des Ueberfalls auf den Zigarrenhändler machte, war der Inspektor der dritten Wache. Das war der Bezirk, in dem auch die Mathildenstraße lag. Der Bezirk, in dem die Patrouillen gingen.

"Wo liegt der Laden?"

"Pillnitzer Straße Nr. ...", tönte es mir aus dem Telephon zurück. "Nur einige Häuser von der Ecke der Mathildenstraße entfernt."

Der Schatten Williams tauchte aus der hundertjährigen Dämmerung vor mir auf: Williams, der auch nur um die nächste Straßenecke ging, um sein zweites Blutbad anzurichten.

Alles kehrte wieder! Williams und der Unbekannte — wie ein und dieselbe Person. Eine Resurrektion nach hundert Jahren! Und doch — in einem Punkt schien die Gleichung nicht zu stimmen:

Wir müssen hier etwas nachholen, was wir einige Tage nach dem Verbrechen in der Mathildenstraße entdeckt hatten. Auf dem Fußboden des Ladens waren, wie wir schon erwähnten, blutige Fußabdrücke gefunden worden, und zwar schmale, die sich durch Vergleich mit den Stiefeln der Verkäuferin zweifelsfrei als vom Opfer herrührend identifizieren ließen, und breitere, größere, die auf den ersten Blick als Spuren männlicher Schuhe zu erkennen waren. Eine genauere Untersuchung dieser männlichen Abdrücke führte zu einem Ergebnis, das mit meiner ursprünglichen Vorstellung von dem Verlauf des Verbrechens im Widerspruch stand: Einer dieser männlichen Fußabdrücke war etwas breiter und kürzer als die anderen.

Waren in der Mathildenstraße zwei Männer am Werk gewesen? Zwei Täter, die in feiger Uebermacht ein wehrloses Mädchen überfielen? Oder ein Täter und ein Aufpasser, der auf der Straße Schmiere stand, während im Halbdunkel des Ladens das grauenvolle Drama spielte, das keine Zuschauer haben durfte? Oder, um noch phantastischer zu denken: War nach der Flucht des Täters ein geheimnisvoller Dritter am Tatort erschienen und wieder verschwunden, ehe die Polizei die Ladentür aufbrach?

Rätsel über Rätsel. Aus der Analogie mit Williams drohte eine schwierige Gleichung mit zwei Unbekannten zu werden. Doch jetzt hoffte ich endlich die Lösung zu erhalten.

"Zwei Täter oder einer?" schrie ich ins Telephon.

"Nähere Nachrichten fehlen noch."

"War eine Patrouille in der Nähe?"

"Jawohl. Sie hat vom Zigarrenladen aus sofort um Verstärkung telephonierte."



DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS:

Cullinoman



BREVILLIER-URBAN A.G.
BLEISTIFTFABRIK



Akkumulatoren-Fabriks- und
Vertriebsgesellschaft m. b. H.

Pächterin der Akkumulatorenfabrik Dr. L. Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten

Und dann rasselte ununterbrochen mein Telephon. Meldung auf Meldung traf ein. Geben wir sie im Zusammenhang wieder:

Der Ueberfallene hatte noch genügend Kraft, den Mordgesellen — es war nur einer! — abzuwehren und aus Leibeskräften zu brüllen. Der Mörder entfloh in den Raum hinter dem Laden. Der Händler riß die Tür nach der Straße auf und stürzte hinaus.

Ein paar Sekunden und die nächste Patrouille hatte den Vorfall bemerkt und rannte nach dem Laden. Der eine Mann, dem ausgestreckten Finger des taumelnden Händlers folgend, lief mit gezogener Pistole in das Hinterzimmer — und fand ein offenes Fenster. Der andere eilte, während sich Passanten des halb ohnmächtigen Opfers annahmen, auf die Straße zurück und gab aus seiner Dienstpfeife drei gellende Signale. Aus einem entfernteren Teil der Pillnitzer Straße antworteten sofort drei Trillerpfeife. Sie weckten in der nächsten Querstraße Echo. Auch dort drei Trillerpfeife der Polizei. Und von ferneher, im Straßenlärm kaum vernehmbar, trug der Wind aus der Grunaer Straße das gleiche Signal herüber. Aus den winkligen Gassen am Alten Gericht und aus der Amalienstraße ertönten — zuerst ferner, dann näher — die trillernden Zeichen, die ankündeten, daß alle Patrouillen auf dem Quivive waren.

Der Polizist im Hinterzimmer war inzwischen durchs Fenster auf den Hof geklettert, stellte aber sein Suchen dort bald wieder ein, als er sich vor einer mannshohen Mauer sah. Er rannte zur Straße zurück und gab die Parole aus: "Den Häuserblock umstellen!" Sein Kollege führte währenddessen das Gespräch mit der zuständigen Revierwache, das wir schon kennen, und dann ein zweites Gespräch mit mir.

Ich sandte sofort die Leute vom Bereitschaftsdienst nach der Pillnitzer Straße. Was sonst noch an Beamten im Hauptpolizeigebäude gerade zur Hand war, steckte rasch Pistole und Schlagring ein und schloß sich der Bereitschaft an.

In wenigen Minuten war der Häuserblock umzingelt. Das Kesseltreiben begann. Ein Teil der Polizisten verstärkte die Patrouillen und bewachte das Gebäudequadrat von außen. Ein Teil drang durch die Hauseinfahrten ins Innere des Karrees, in einen großen Hof, in dem Mauern die Grenzen der einzelnen hier zusammenstoßenden Hausgrundstücke bezeichneten.

Erwartungsvolle Minuten verstrichen. Die Schuppen und das alte Gerümpel, das in den Höfen stand, wurden durchstöbert. Da — laute Rufe in einem der Höfe. Hinter einem Handwagen versteckt war ein etwa zwanzigjähriger Bursche gefunden worden.

Zitternd, totenbleich kroch er hervor und ließ sich widerstandslos fesseln.

Zehn Minuten später stand er in meinem Büro. Zwischen Ueberfall und erstem Verhör an Polizeistelle war keine halbe Stunde vergangen.

Schon am Tatort war der Verhaftete nach den Personalien gefragt worden, und er gab sie richtig an. Sie wurden vom Zigarrenladen aus nach dem Hauptpolizeigebäude telephonierte.

Ein fieberhaftes Suchen in dem alphabetisch geordneten Chimborasso von Alibifeststellungen, und wir hatten unseren Mann: Er wohnte schräg gegenüber der Leihbibliothek, und sein Alibi wies in der Zeit von 8 bis 9 Uhr des ominösen Tages eine Lücke auf.

Als ich ihm ein paar Minuten nach der Verhaftung bereits in allen Einzelheiten vorhalten konnte, daß er vierzehn Tage vorher morgens verspätet ins Geschäft (eine Installationsfirma, wo er Geselle war) gekommen sei als ich ihm ins Gesicht sagte, wann er an jenem Tage seine Wohnung verlassen habe, als er sah, daß sein Tun und Treiben am Tage Mordes in der Mathildenstraße bereits Gegenstand genauer polizeilicher Recherchen gewesen sein mußte, brach er schließlich nach sechsstündigem Verhör unter vier Augen zusammen und gab mir auch die Ermordung der Anny B. zu.

Hätte sein Alibi erst nach der Verhaftung geprüft werden müssen, wäre dabei soviel Zeit verstrichen, daß er sich wohl gesammelt und auf schwer widerlegbare Ausreden besonnen hätte. Vermutlich wäre sein Zuspätkommen zur Arbeitsstelle nach 14 Tagen überhaupt nicht mehr feststellbar gewesen.

Das wichtigste Indiz wäre damit verlorengegangen, das Geständnis weggefallen und der Tod der kleinen Anny B. vermutlich ungerächt geblieben. Denn es ist fraglich, ob ein weiteres Indiz, das sich nun zum Schluß herausstellte, für sich allein zum Schuldspruch der Geschworenen geführt hätte: Der Verhaftete hatte einen Klumpfuß. Sein rechter Schuh war breiter und kürzer als der andere.

So aber sühte der Mörder sein Verbrechen auf dem Schafott. Auch die Richter dachten: Ce ne sont que les morts qui ne reviennent pas.

(Fortsetzung folgt)



PHILATELISTEN-FREUNDE

Oesterreich

Am 20. September 1951 erschien ein neuer Wert der österreichischen Trachtenserie zum Nennwert von 1.50 S in hellblauer Farbe. Desgleichen die 1 S Marke in abgeänderter olivgrüner Farbe.

Am 29. September 1951 erschien anlässlich des 10. Todestages von Wilhelm Kienzl eine Erinnerungsmarke zum Nennwert von 1.50 S mit seinem Bildnis in stahlblauer Farbe.

Bei jedem österreichischen Postamt kann man, solange der Vorrat reicht, um 16 S ein kg Postkarten bestellen und von Wien zugesandt bekommen.

Deutsche Bundespost

Am 1. August 1951 erschienen zu der neuen Ziffernreihe neuerlich 3 Werte. Bisnun sind erschienen:

2 Pfg. gelbgrün, 4 Pfg. braun, 5 Pfg. violett, 10 Pfg. grün, 20 Pfg. rot, 30 Pfg. blau.

(Fortsetzung auf Seite 18)

Nie müd
wi rst Du mit *Meingast*
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sport-Halbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!



Sporthaus Glodnet - Otto Murk

Kärnten / Klagenfurt, Alter Platz Nr. 25 / Ruf 3251
Spezialhaus des Ski

Eigene Skireparaturwerkstätte (Skiklinik) - Alles für den Berg-, Bade- und Rasensport

Sachlich am besten —
preislich am billigsten

Gendarmeriebeamte erhalten beim Einkauf
5% Sonderrabatt

Alleinverkauf für den Bezirk Klagenfurt von
Original-KLEPPER-Erzeugnissen der
Alpenländischen Regenbekleidungs G. m. b. H. Kufstein / Tirol



Gendarmeriebeamte Achtung!

KLIMA bringt: Lederbekleidung, Ledermäntel, Lumberjacks, Pumphosen in 8 Ledersorten, wie Hüte, Wäsche, Strickmoden **Auch Zahlungserleichterung!**
Postversand

LINZ, VOLKSGARTENSTRASSE 21

Am 1. September 1951 sind zwei Zuschlagswerte aus Anlaß der 700-Jahr-Feier der Marienkirche in Lübeck erschienen. 10 + 5 Pfg., grün, 20 + 5 Pfg. weinrot. In Berlin sind am 6. August 1951 zur Serie "Friedensglocke" drei neue Werte erschienen. Der Satz besteht nun aus folgenden Werten.

5 Pfg. braun (500.000 Auflage) neu.
10 Pfg. grün (500.000 Auflage).
20 Pfg. rot (500.000 Auflage) neu.
30 Pfg. blau (250.000 Auflage).
40 Pfg. violett (250.000 Auflage) neu.

Da die Auflagehöhe für deutsche Verhältnisse sehr gering ist, dürfte diese Serie später sehr gesucht werden. 10 und 30 Pfg Marke ist beim Postschalter bereits ausverkauft.

Deutsche demokratische Republik

Zu den III. Weltfestspielen der Jugend und Studenten der Frieden ist eine Serie zu 4 Werten erschienen.

12 Pfg. dunkelbraun/sepia auf grau, Junge mit Fahne, 3.000.000 Stück.

24 Pfg. Karmin/gelbgrün auf grau, tanzende Mädchen, 3.000.000 Stück.

30 Pfg. Blaugrün/sepia auf grün, Junge mit Fahne, 1.500.000 Stück.

50 Pfg. Blaurot auf bläulich, tanzende Mädchen, 1.500.000 Stück.

Italien

Anläßlich des Fahrradrennens 1951 wurde eine Marke zu 25 Lire schwarzgrün, darstellend einen fahrenden Radfahrer, herausgegeben.

Zur Messe im September 1951 in Bari ist ebenfalls eine 25 Lire Marke in blauer Farbe erschienen. Als Motiv wurde ein Segelschiff und zu beiden Seiten je eine Erdhälfte verwendet.

Jugoslawien

Anläßlich der ersten internationalen Fallschirmspringerkonkurrenz vom 16. bis 20. August 1951 wurden 2 Flugpostmarken herausgegeben.

5 Dinar kobaltblaue Ansicht der Stadt Bled (100.000 Stück).
6 Dinar Karmin Fallschirmspringergruppe (30.000 Stück).

Tschechoslowakei

Am 21. Juli 1951 wurde anläßlich des 30. Todestages von Josef Hybes, einem Vorkämpfer für den Sozialismus eine Gedenkreihe mit dem Bild desselben ausgegeben. 1.50 Kcs braun, 2 Kcs blau.

Am 19. August 1951 sind anläßlich des Todestages des Dichters Alois Jirasek 4 Werte zu 1.50, 3, 4 und 5 Kcs erschienen.

Anton Padua, Gend.-Mayor

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14
Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

HOTEL CARINTHIA

HAUS 1. RANGES
JEDER KOMFORT GARAGEN
KLAGENFURT TELEPHON 4880 - 4888

GROSS-RESTAURANT
LANDHAUSKELLER

BESTE KÜCHE
GEFLEGT GETRÄNKE
TÄGLICH STIMMUNGSMUSIK
BIS 2 UHR NACHTS GEOFFNET

KLAGENFURT TELEPHON 1192

MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,
3türige SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,
POLSTERMÖBEL und KÜCHENMÖBEL in reicher
Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTUBEN - SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Matth. Seher

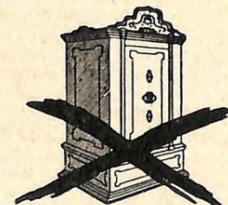
Große Auswahl!
Mäßige Preise!

Geschenke in jeder Preislage

Klagenfurt

Bahnhofstraße 24 (Verkaufshallen) Tel. 49 72

Fachgeschäft für
Haus- und Küchengeräte,
Glas, Porzellan,
Keramik, Bestecke



Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet
spielend alte Kassen.
Schützen Sie Ihr Eigentum
rechtzeitig durch
eine moderne

WERTHEIM-KASSE

WIEN I, WIENBERGASSE 71-73, TEL. U 46 5-46
WIEN I, WALPURGASSE 10, TEL. U 20 300

ZIEGELWERK FROSCHBERG

Jg. Maderer

LINZ a. d. DONAU, WURMSTRASSE 15 a

Beliebt und stets verlangt
sind die

Qualitätserzeugnisse

der

„Columbus“ Eierteigwarenfabrik

R. Perz & K. Werner

Linz/Ebelsberg

Bekleidung
Schuhe
Sportartikel

Kaufhaus **RADER** Sporthaus
KLAGENFURT, KRAMERGASSE 8
Pelzmäntel und Pelze auf bequeme Ratenzahlung!

Sägewerk Preßbaum-Pfalzau

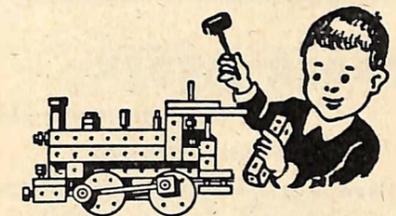
Export Holzhandelsabteilung Import

Zentralbüro

Wien IX

Widerhofergasse 6, Tel. A 16 3 65

Säge- und Hobelwerk Preßbaum an der Westbahn
Zweigstelle in der Steiermark: Rohrbach a. d. Lafnitz



MATADOR

Der Baukasten für alle Kinder von 3 Jahren an. In 8 Größen in den Geschäften. Vorhandenen Matador vergrößert man durch „Ergänzungskasten“. Matadorbestandteile sind einzeln zu haben. Prospekt kostenlos durch Matador-Haus Wien 7., Mariahilferstr. 62H

IHRE EINKAUFSQUELLE FÜR GUTE
HERREN- und DAMENBEKLEIDUNG -
WASCHE - WEISSWAREN - VORHÄNGE usw.

KA·DE·EL

Kaufhaus der Linzer

LINZ, WR. REICHSSTRASSE 51

ECKE RAIMUNDSTRASSE

EIGENE KREDITABTEILUNG

Angehörige der Gendarmerie 3/6 Kassaskonto

Führend in Stoffen und Bettfedern

seit mehr als 40 Jahren

Paul Bruckmüller

Urfahr, Hauptstraße 4
Telephon 516

Das führende Haus für

SCHIRME PELZE

Reparaturen

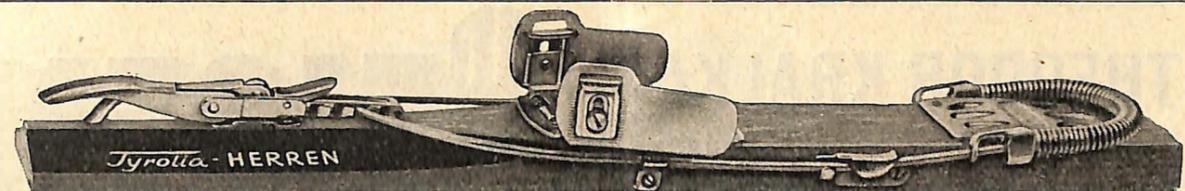
J. BAUMANN, LINZ Promenade 4-6
Landstraße 33
Telephon 23764

BAU- U. KUNST- GLASEREI GLASMALEREI
GLASSCHLEIFEREI
Spiegelerzeugung Auto-Verglasung
Mattierungen Bildereinrahmung

Theodor Didusch

INNSBRUCK / PRADL / AMRASERSTRASSE 74
TELEPHON 76568

Fachwerkstätte für Kreden- und Stubenfenster / Bleiverglasungen /
Butzenscheiben / Glasmalerei / Bilder / Schiebegläser mit Zierschiffen
und Ziermattierung / Spiegelnubelag / Wandverkleidungen und Möbel-
beläge mit Marmorplättchen



Tyrolia-HERREN Die Qualitätsbindung für Touren- und Abfahrtslauf
Tyrolia-DAMEN Die verlässliche Bindung für die Skisportlerin
Tyrolia-SUPER Vereinigt alle Vorteile von Kabelbindungen in sich
Tyrolia-JUNIOR Bis Schuhgröße 42
Tyrolia-JUGEND Bis Schuhgröße 36
Tyrolia-KNIRPS Bis Schuhgröße 30

GEBRÜDER MEDEK

Installateure und Elektriker

Zentrale: Wien III/1

Filiale: Eisenstadt, Hauptstraße 26, Tel. 124

Rauminstallationen für Wieder-
aufbau zu kulanten Bedingungen

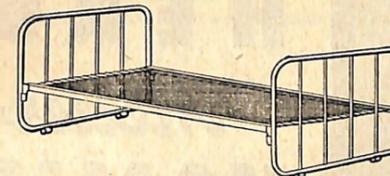
Spezialinstallationen für Hotel-
und Gastbetriebe mit elektr.
Pumpenanlagen

MASCHINEN

FABRIK, EISEN-
UND METALLGIESSEREI

GEBRÜDER STEININGER

LINZ/DONAU, EBELSBURG



JOH. BUKOWANSKY
Drahtgitter, Siebwaren u. Metallmöbelfabrik
Ges. m. b. H.

LINZ a. d. DONAU
Landstraße 53 Wr. Reichstraße 131
GRÜNDUNGSJAHR 1840 TELEPHON 2 23 96, 2 23 97
LIEFERPROGRAMM: Komplett Einfriedungen / Draht-
geflechte aller Art / Drahtwaren, Siebe und Reutern / Stahlrohr-
möbel, verchromt und lackiert / Spitalsanrichtungen / Bettesitze /
Kinderwagen / Matratzen / Fischereigeräte

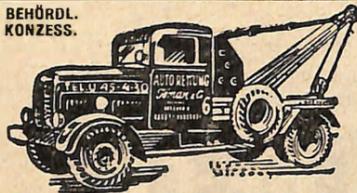
Jeder sparsame Gendarmeriebeamte deckt den Be-
darf für sich und seine Familie im leistungsfähigsten
Kaufhaus Oberösterreichs



LINZ, LANDSTRASSE 66

Filialen: ATTNANG, ENNS UND STEYR

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ EUGENSTR. 30
LAUFENDER DIENST

30 Jahre



BATTERIE- FABRIK

1921 — 1951 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Wir liefern täglich den Beweis:
entscheidend ist der Warmuthpreis!

Damen-, Herren-, Kinderbekleidung, Stoffe, Wäsche,
Strümpfe, Strickwaren, Wolle, Babyartikel, Vorhangstoffe,
Möbelstoffe, Teppiche, Bettwaren, Woll- und Stepp-
decken, Bettfedern

Sonderrabatt für Gendarmerieangehörige!

Ein guter Einkauf im
VOLKSWARENHAUS

Dietmar Warmuth & Co.

Villach, Hauptplatz 22
Einzelhandel Telephon 4103
Großhandel Telephon 4185



FRANZ SAGAISCHEK

KOHLN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT

STAUDERHAUS 8 TELEPHON 21 27

Linzer Kleiderfabrik

DR. WAGNER

Ihre Bekleidung in Konfektion
und nach Maß angefertigt be-
kommen Sie zum Fabriks-
preis **nur** in der

Linzer Kleiderfabrik

LINZ, BRUNNENFELDSTRASSE NR. 106

Telephon 29 02 29

(ehem. Englischer Garten)

Verkaufsniederlage:

GLIMPFINGERSTRASSE 102

Telephon 25 94 72

WUHRER'S PARK HOTEL

BELLEVUE

BAD GASTEIN

*

JEDER KOMFORT

*

GANZJÄHRIG

GEÖFFNET

**Kaufen Sie bei
unseren Inserenten!**

THEODOR KRALKA

Fachgeschäft für Herrenbekleidung
Linz, Landstraße 11 - Telephon 2 86 88

Größte Auswahl in

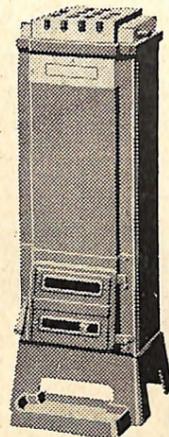
Herren-Wintermänteln
Kammgarnanzügen
Steirerlodenanzügen
Lumberjacks
Schihsosen
Anoraks
usw.

Eigene Kreditabteilung für Gendarmeriebeamte

Keine Mittagssperre

Bei Vorweis dieses Inserates 3% Kassaskonto

EISEN UND EISENWAREN



O F E N

Marken-

HERDE

Meller-

KAMINE

ANTON BERGHOFER

INHABER: FERDINAND PIERER

WIEN XV. SECHSHAUSERSTR. 31 - TEL: R 39-590

Wichtig für alle Gendarmeriestellen
und deren Beamte!

DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz,
Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflicht-
gesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen.
Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und
anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen
auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Ge-
richtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachver-
zeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPFER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist
für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbeh-
rlich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits
die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für
jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wert-
voller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede

Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16



Im Dienste braucht
ein jeder
als treuen Begleiter die

Schicht-Füllfeder!



Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon 8 81 525

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

ELEKTRO - RADIO WICHE

Großes Lager an Beleuchtungskörpern, Elektrogeräten usw.

KLAGENFURT

Villacher Straße 6, neben Römerbad Telephon 4475

Ihre Ausstattung in Teppichen - Vorhängen

Möbelstoffen, Linoleum, Wachsud

Bettdecken, Federbetten

Bett- und Tischwäsche

bei

Gehmacher

Salzburg, Alter Markt 2 Tel. 1257



LINZ
Landstr. 83
am Schillerplatz

FÜR JEDE
MASCHINE
FÜR JEDEN
GESCHMACK
FÜR JEDEN
ZWECK



VERTRETUNGEN:

Fürnten
S. Rütter, Dillach, Italiener-
straße 22

Salzburg
A. Huber, Salzburg, Schall-
mooser Hauptstraße 14

Steiermark
H. Waska, Graz, Maria-
hilferplatz 5

Wien
S. Bernhardt, Wien V.
Schönbrunner Straße 86.
Telephon 8 26 9 51

WERK: JOSEF PRUCKNER, KORNEUBURG BEI WIEN, TEL. 139

Textile Raumkunst

DURCH

R. Schantl - Linz

VORHÄNGE
MOBELSTOFFE
STIEPPDECKEN
BETTWASCHE
TISCHDECKEN
DIRNDLSTOFFE - HANDDRUCKE

Alles für den Photo- und Kinofreund!

Herlango - PHOTO

Wien I, Graben 11 - Tel. R 25 2 50

IV, Wiedner Hauptstraße 20 - Tel. B 28 4 80

VI, Mariahilfer Straße 51 - Tel. B 23 5 75

Linz
Landstraße 9
Tel. 22 0 98

Graz
Herrengasse 13
Tel. 1301

Innsbruck
Maria-Theresien-Str. 10
Tel. 2870

Kleppermäntel

Friedensqualität aus dem hunderttausendfach bewährten Walstoff
ÖSTERR. KLEPPERWERKE G. m. b. H.

Kufstein in Tirol, Franz-Josef-Platz 2

Filiale: Wien I, Burgring 3, Ecke Babenbergerstraße

Kaufe ständig:

Metalle, Eisenschrott, Maschinen,
Textilabfälle, Altpapier

Klagenfurt, Salmstraße 7 - Tel. 1486 **G. FRICK**

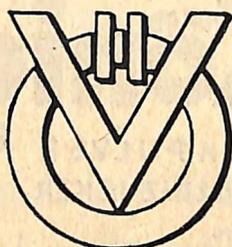
TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 · TEL. B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1 · TEL. 27 8 12

Bisher Hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie
Meterware, Schuhe gegen zinsfreie Zahlungs-
erleichterung. Kaufanweisungen können bei allen
Vertrauensleuten der Gewerkschaften behoben
werden.



VEREINIGTE
ÖSTERREICHISCHE
EISEN- UND STAHLWERKE
LINZ-DONAU

*

Generaldirektion: Linz-Donau, Muldenstraße 5
Telephon 29 1 11

Geschäftsstelle Wien: Wien I, Rathausplatz 4
Telephon A 22 5 85

Salzburger Stadtwerke

Versorgungsbetriebe

Elektrizitätswerke, Gas- und Wasserwerke

Verkehrsbetriebe

Obus- und Kraftwagenlinien nach allen Stadtteilen

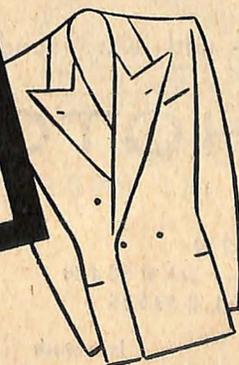
Eillinie nach Berchtesgaden (Königssee)

Lokalbahnen nach Parsch, Hellbrunn—St. Leon-
hard und Oberndorf—Lamprechtshausen

Schnellift auf den Mönchsberg und Drahtseil-
bahn auf die Festung Hohensalzburg

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88-90